

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

II. Erste Konflikte in der Amtsführung

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

nicht mit einem Verweis auf die unterschiedlichen Temperamente getan. Dem unterschiedlichen Auftreten entspricht vielmehr die unterschiedliche Konzeption ihrer jeweiligen Eschatologie. Wer wie Spener das Reich Gottes in der Geschichte und unter ihren Bedingungen erwartet, der wird bei aller geglaubten Teleologie nicht auf die eigene, planvolle Mitarbeit verzichten, eben weil es um eine immanente, unter den Bedingungen des Gnadenreiches sich vollziehende Entwicklung geht. Er wird deshalb in der Regel zweckorientiert und diplomatisch vorgehen. Deshalb wird man den im eigentlichen Sinn fortschrittlichen Geist, der Ph. J. Speners Hoffnung besserer Zeiten eignet, auch darin sehen dürfen, wie der Frankfurter Senior zur Kritik an seinen Reformvorschlägen einlädt und sich bereit erklärt, seinen Sinn zu ändern.⁹⁰ Wer umgekehrt wie Petersen ein Tausendjähriges Reich nach Christi Wiederkunft und im Zusammenhang einer ersten Totenauferstehung erwartet und damit von dem Ende der Geschichte ausgeht, der wird dieser Welt keine grundsätzliche Verbesserungsfähigkeit zusprechen können, an ihrer Veränderung nicht mitwirken, sondern vor allem seine Seele retten. Die weitere Entwicklung Petersens in Lüneburg sollte dies zeigen.

II. Erste Konflikte in der Amtsführung

Der Komödienstreit

Es war noch kein ganzes Jahr seit seinem Amtsantritt vergangen, als Petersen glaubte, seine geistliche Autorität eines Superintendenten gegenüber der weltlichen Obrigkeit, dem Magistrat der Stadt Lüneburg, behaupten zu müssen. Laut Ratsprotokoll vom 24. September 1689 bat damals eine Schauspielertruppe um die Erlaubnis, während des Michaelisjahrmarktes „agiren“ zu dürfen.⁹¹ Ohne größere Bedenken und ohne Absprache mit den Geistlichen, so scheint es, gab der Rat den Schauspielern sein Einverständnis. Wie oft dergleichen vorkam, ist ungewiß. Lücken in den Ratsprotokollen und die routinemäßig erteilte Genehmigung lassen vielleicht auf einen üblichen Vorgang schließen.⁹² Dagegen spricht freilich die Aussage des Rats, wonach die Komödianten „nach langem inständigen und beweglichen sollicitiren [...] die permission einige wenige comoedien, welche vorherho censuriret worden zu spielen erhalten“ haben.⁹³ Nachweisbar ist vor diesem

⁹⁰ PD 4, 38–5, 12. Vgl. Cons. 3, 1709, 90–93 bes. 93b: „Monentibus cedam lubentissime, & vel publice, si ita necesse sit, mutabo mentem, si meliora monstrentur. Causa DEI est, in qua privato nihil affectu fueri debet“.

⁹¹ Ratsprotokolle 1643–1799–StA Lg. und Acta von Commödianten, Lg., den 8. 11. 1689. Auszüge der Ratsprotokolle (vom 3., 15. und 31. 10. 1689) und der Kommödiantenakte (J. W. Petersen an BuR v. Lg., Lg., den 18. 9. 1690; ders. an G. Busche, Lg., den 2. 10. 1689; Replik der Deputierten, Sept. 1690) bei GAEDERTZ 1888, 55–124 bes. 115–118. Vgl. MAGNUS 1961, 217.

⁹² MAGNUS 1961, 209–211. 217.

⁹³ Replik der Deputierten, den 26. 9. 1690–StA Lg.

Zeitpunkt als letztes Ensemble dasjenige des Prinzipals Andreas Elenson, der 1682 die Spiellizenz erhalten hatte.⁹⁴ In der Amtszeit Petersens aber war es nun das erste (und letzte) Mal, daß eine Schauspieltruppe ihre Stücke dem Lüneburger Publikum präsentieren durfte. Erst Anfang 1692, als Petersen schon wegen seines Konsistorialprozesses in Celle weilte, kamen unter Melchior Hart nachweislich wieder Komödianten in die Stadt.⁹⁵

Die moralischen Vorbehalte der Zeit gegen das aufkommende, professionelle Theaterspiel und seine meist durch die Lande ziehenden Akteure sind bekannt.⁹⁶ Häufig erregte das Repertoire der Komödianten, ihre Possen und Schwänke, die manchen christlichen Wert der Lächerlichkeit preisgaben, den Unwillen der für die öffentliche Moral zuständigen Geistlichen. Solange man die Funktion des Theaters nach humanistischer Vorstellung in der im engeren Sinn moralischen Erziehung sah, konnte man Stücke, die darstellten und dazu anleiteten, „wie ein Sohn seinen Vater betrogen sollte“, nicht billigen.⁹⁷

Nur in der Schule hatte das Theater einen anerkannten Platz. Hier diente die dramatische Gattung gleichermaßen der rhetorischen Übung des Schülers wie der Selbstdarstellung der Schule. Die Verwurzelung des Theaters in der schulischen Erziehung bildete die dort eigentümlichen Formen des Theaterspiels aus. Für Lüneburg läßt sich dies schlaglichtartig an der unterschiedlichen Theaterpraxis der aristokratischen Ritterakademie einerseits und der bürgerlichen Johannisschule andererseits zeigen. Im Lehrbetrieb der Ritterakademie des Michaelisklosters, wo die jungen Adelssöhne des Herzogtums zu Kavalieren im französischen Geist herangebildet wurden, galt dem Tanzunterricht ein besonderes Augenmerk. Französische Tanzmeister wurden engagiert, um die Zöglinge in standesgemäßem „Auftreten“ zu unterweisen. So stand in der Ritterakademie das Ballet, vom musikalisch-rhythmischen Gebärdenspiel bis zum eigentlichen Tanz reichend, im Mittelpunkt der Theateraufführungen. Das Ballett entwickelte dabei keine eigene, kontinuierliche Handlung, sondern stellte nur in einzelnen Szenen, den sogenannten Entrées, Illustrationen meist mythischen oder allegorischen Inhalts zu einem rezierten Text dar.⁹⁸ An der Johannisschule dagegen zählte die Aufführung von klassischen Tragödien und Komödien zur sprachlich-rhetorischen Ausbildung der Bürgersöhne. Dem in diesen Kreisen gepflegten humanistischen Interesse an der Sprache entsprechend hatten die Schüler die Rollen nur zu deklamieren; an eine spielerische Darstellung, an ein „Agieren“ also, wie es die herumziehenden Komödianten pflegten, war zunächst nicht gedacht. Erst nach dem großen Krieg gelang es dem Kantor Michael Jacobi (1618–1663), die Einwilligung des Rates für ein wirkliches

⁹⁴ MAGNUS 1961, 227–232.

⁹⁵ MAGNUS 1961, 232f.

⁹⁶ Vgl. MAGNUS 1961, 252.

⁹⁷ LB 1717, 130.

⁹⁸ Näheres bei MAGNUS 1961, 88ff.

Theaterspiel zu erwirken. Der Theaterleidenschaft der Jugend folgend, brachte er in den Jahren 1656 und 1663 mit seinen Schülern auf dem Schütting, dem städtischen Gesellschaftshaus, verschiedene Dramen auf die Bühne. Aber schon diese schauspielerischen Unternehmungen des Johanniskantors, der sich immerhin einen engen Freund des gefeierten, geistlichen Liederdichters Johann Rist (1607–1667) nennen durfte, wurden von der Lüneburger Geistlichkeit nur widerwillig geduldet.⁹⁹ In den achtziger Jahren scheinen die Schülertheater solcher Art keinen Anstoß mehr erregt zu haben.¹⁰⁰ Gerade in der Zeit, in der Petersen den Komödienstreit vom Zaune brach, war man seitens der Johannisschule an den Rat herangetreten, „den Scholaribus das spielen zu permittiren“, während die Deklamation der Komödien schon in den Schulgesetzen verordnet war.¹⁰¹

Eine ähnliche Entwicklung der allmählichen Anerkennung nahm das Theaterspiel von herumziehenden Komödianten und professionellen Schauspielern. Bis in die achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts war der Lüneburger Rat eher zurückhaltend bei der Erteilung von Spielkonzessionen. Von den zwischen 1648 und 1679 vierzehn aktenkundigen Spielanträgen wurden fünf abgeschlagen und nur drei nachweislich bewilligt, davon einer auf dringliches Ersuchen der Landesregierung in Celle. In fünf Fällen ist die Entscheidung des Rates unbekannt, und in einem weiteren Fall handelt es sich um die zum braunschweig-lüneburgischen Hof gehörigen Komödianten, die sich im Winter 1668/ 69 in der herzoglichen Residenz in Lüneburg aufhielten.¹⁰² Seit 1680 verfuhr der Lüneburger Rat auch bei den Wanderbühnen großzügiger, von denen sich einige schon einen seriösen Namen gemacht hatten.¹⁰³

Als Petersen nun von dem Spiel der Theatertruppe in seiner Inspektion an Michaelis 1689 erfuhr, erhob er sogleich heftigen Protest. Die Sorge um die Moral der Schuljugend trieb ihn zu diesem Schritt. Den Brand des Kopenhagener Opernhauses in eben demselben Jahr meinte er als Strafe Gottes und unzweideutige Warnung verstehen zu müssen. Anlässlich der Geburtstagsfeier von Christian V. von Dänemark im April 1689 war in Kopenhagen auf der Amalienburg ein Singspiel aufgeführt worden. Während der Aufführung war es zu einem Brand gekommen, der zweihundert Menschenleben gekostet hatte.¹⁰⁴ Wie berechtigt Petersens moralische Verurteilung der Schauspieler in diesem speziellen Fall war, ist nicht mehr festzustellen. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß es sich bei der fraglichen Truppe nicht um vagabundierende Komödianten gehandelt hat, sondern um durchaus ernst-

⁹⁹ MAGNUS 1961, 58–80.

¹⁰⁰ Vgl. MAGNUS 1961, 81–88 und 167ff.

¹⁰¹ Actum, den 8. 11. 1689– StA Lg. (Acta von Comödianten); vgl. Ratsprotokoll vom 31. 10. 1689 (GAEDERTZ 1888, 118): „Die Schüler zu St. Johannis primae Classis suchen ihnen zu vergönnen, daß Sie eine Comoedie spielen mögen [...]. Conclusion: Es soll die beliebte Conferenz mit den H. Geistlichen gehalten werden“.

¹⁰² Zu den Hofkomödianten s. HAVEMANN 3, 1857, 427f.

¹⁰³ MAGNUS 1961, 209ff.

¹⁰⁴ LB 1717, 130 und GAEDERTZ 1888, 160 Anm. 10.

zunehmende Schauspieler. Während Petersens Kollegen in diesem Fall nämlich das Verhalten ihres Superintendents mißbilligten, waren sie sich mit ihm in der Ablehnung von „herumziehenden Comoedianten“ und deren „Possen“ einig.¹⁰⁵ In einem Schreiben vom 2. Oktober 1689 an den geschäftsführenden Bürgermeister (Director Curiae), Georg Busche, beruft sich der Superintendent, der Lüneburger Kirchenordnung folgend, auf sein göttliches Wächteramt (nach Ez 3,17ff) und verurteilt scharf die Erteilung der Lizenz.¹⁰⁶ Noch entschuldigt er die Verantwortlichen mit ihrer Unwissenheit, warnt sie aber eindringlich vor weiterer Duldung dieser „possen und renke“: „Ich zweifle nicht wo sies für unrecht hielten, als es für Gottes angesicht ist, sie würden es nimmer loß gegeben haben.“ Allein es habe „die gewonheit der Gottlosen welt die abscheuligkeit dieser Sachen mit einem schein bedeckt“, daß sie nicht mehr als Sünde erkennbar sei. Im vergangenen Evangelium habe man von dem doppelten Weh über die Welt gehört (Mt 11, 20–24 par). Ein dreifaches Weh (Off 8, 13) werde auf diejenigen fallen, die solche Dinge wie das Komödienspiel gestatteten. Mit Hinweis auf Eph 5 mahnt Petersen zu einem gottgefälligen Wandel in Heiligkeit. Wenn schon „törichtes Geschwätz“ oder „leichtfertiger Scherz“ (Eph 5, 4) einem Christen nicht anstehen, wie wird er dann erst die groben Zoten meiden müssen, die dem Possenspiel erst eine einträgliche Anzahl an Zuschauern garantiere und daher nicht fehlen könne. Ja, „die Sehle des Poßenspiels besteht darin, das man dem fleisch eine kitzlung und lachen mache“. Sollte diese „fleischliche“ Gesinnung der Dank dafür sein, daß Gott Stadt, Land und Familie vor so viel Übel bewahrt habe? Sollte sie die Frucht des Evangeliums und des wiedergeborenen Christen sein? Ihn erinnere diese Leichtfertigkeit an die Sicherheit der Menschen zur Zeit Noahs, die „ietzo auch unser Stadt überschwemmet hat, darauf nichts anders alß eine sündfluth des Zorns Gottes des allmächtigen kommen kan, der bereit ist zu richten der lebendigen und der toten“.¹⁰⁷

Petersen hatte mit seiner schriftlichen Eingabe keinen Erfolg. Seine warnenden Worte fanden kein Gehör, weil man dem von ihm hergestellten Nexus von Komödienspiel und Gottesstrafe hinsichtlich des Kopenhagener Unglücks nicht folgen konnte und wollte. Die behauptete Kausalität war keineswegs eindeutig, so daß die einmal den Schauspielern erteilte Genehmigung nicht widerrufen wurde. Der Superintendent sah sich nun zu einer öffentlichen Strafpredigt veranlaßt. Statt sich aber mit seinen Kollegen über ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen und zu einigen, verlangte er von

¹⁰⁵ Actum, den 8. 11. 1689 (Buno und Riekmann)- StA Lg. (Acta von Comödianten).

¹⁰⁶ Zum Wächteramt s. unter „Kirchenzucht“ in der Lüneburger KO von 1575- SEHLING 6.1, 1955, 679. Petersens Brief als Kopie Petersens in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, Beilage B (p. 14–16)- StA Lg.; entsprechend ist REINECKE, Geschichte 2, 1933, 307, letzte Zeile zu korrigieren.

¹⁰⁷ Die Sintflut als Beispiel für eine Gottesstrafe auch in der Lüneburger KO von 1575 (unter „Kirchenzucht“)- SEHLING 6.1, 1955, 681.

ihnen, daß sie in ihrer Sonntagspredigt das Komödienspiel anprangern sollten.¹⁰⁸ Diese aber wollten Petersen nicht „beitreten“, worauf sich der Superintendent seinerseits heftig entrüstete.¹⁰⁹

Petersen selbst griff von der Kanzel aus das Komödienwesen aufs schärfste an, indem er es in Anlehnung an Tertullian (ca. 160–um 220) als Teufelswerk und als „Teuffels Capelle“ brandmarkte, die von den „permittentes“ [scil. die den Komödianten die Lizenz gegeben hatten] gestiftet worden sei.¹¹⁰ Schließlich verweigerte der streitbare Petersen denen, die die Komödien zugelassen hatten, wie den Komödienbesuchern sogar den kirchlichen Segen und griff damit zu einem Mittel der schon ungewöhnlich gewordenen Kirchengzucht.¹¹¹

Über den Ausgang dieser Konfrontation zwischen Petersen und dem Lüneburger Rat sind wir nicht im einzelnen unterrichtet. Auch über die Wirkung auf die Lüneburger Gemeinde kann man nur spekulieren.¹¹² Jedenfalls hatte sich Petersen mit seinem rigoristischen Vorgehen manchen Ratsherren zum Feinde gemacht. Der auf seine Autorität gegenüber Landesherren und Bürgerschaft argwöhnisch achtende Magistrat konnte sich eine solche Strafpredigt seines Superintendents, konnte sich den Vorwurf eines unchristlichen Handelns nicht gefallen lassen. Zudem hatte Petersen in seiner Predigt den 1. Syndikus, Tobias Reimers, der das Theaterspiel besucht hatte, durch eine öffentliche Verurteilung (*clenchus personalis*) bloßgestellt, so daß dieser auch eine persönliche Feindschaft gegen Petersen zu hegen begann.¹¹³

Eine vom Rat durchgeführte Untersuchung über Petersens Vorgehen konnte ihm keine Rechtsverletzung nachweisen. Jedenfalls reichte es nicht zu einer Beschwerde beim Konsistorium in Celle.¹¹⁴ Die von dem Bürgermeister G. Busche, dem Syndikus T. Reimers und dem Ratsherren J. Zimmermann auf Seiten des Rats und den Pastoren H. Brasse, Chr. Riekmann und J. Buno angestellte Unterredung blieb so ohne Folgen, da der Rat offenbar von Petersen keine „Satisfaction“ forderte. Erst in dem folgenden Jahr, als Petersen sich in einer anderen Angelegenheit erneut mit dem Magistrat anlegte, ging dieser vor das Konsistorium und gedachte dabei auch der

¹⁰⁸ Actum, den 8. 11. 1689 (Buno und Riekmann)–StA Lg. (Acta von Comödianten); die Predigten sollten am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. 10. 1689, gehalten werden.

¹⁰⁹ Vgl. MAGNUS 1961, 218.

¹¹⁰ Actum, den 8. 11. 1689 (Busche)–StA Lg. (Acta von Comödianten) und LB 1717, 131: die dort erzählte Geschichte findet sich bei Tertullian, *De spectaculis* § 26–CSEL 20, 1890, 25ff. und BKV 7, 1912, 132; vgl. ein Tertullianzitat in der Lüneburger KO von 1575 (unter „Kirchengzucht“)–SEHLING 6. 1, 1955, 678.

¹¹¹ Die Mahnung zum Gebrauch des „Bindeschlüssels“ in der Lüneburger KO von 1575 (unter „Kirchengzucht“)–SEHLING 6. 1, 1955, 676–699.

¹¹² Vgl. MAGNUS 1961, 218f.

¹¹³ LB 1717, 131; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 7–StA Lg.

¹¹⁴ Actum, den 8. 11. 1689–StA Lg. (Acta von Comödianten).

„Zunöthigungen“ Petersens in der Komödiensache.¹¹⁵ Dabei stellte der Rat mit offensichtlichem Bezug auf die Kirchenordnung Petersens Maßnahme an den Rand eines unverantwortlichen Mißbrauchs der Kirchenzucht, wenn es in dem Schreiben heißt: „Es fehlte wenig, daß Er die obrigkeit, undt alle die in den Comoedien gewesen, nicht dem Satan übergeben“. ¹¹⁶ Umgekehrt hat es den Anschein, als habe sich Petersen seinerseits bei seinem Vorgehen ganz bewußt an die Bestimmungen der Lüneburger Kirchenordnung von 1575 und die dazugehörigen *leges ministrorum* gehalten.¹¹⁷ So hat er dem Bürgermeister zunächst mündlich, dann schriftlich sein Mißfallen über die Entscheidung des Rates mitgeteilt und ihn zur Umkehr, also zur Rücknahme der Lizenz aufgefordert.¹¹⁸ Erst als er damit keinen Erfolg hatte, besprach er sich mit seinen Kollegen und brachte endlich die Sache auf die Kanzel und vor die Öffentlichkeit. Diesen Weg sahen die Kirchenordnung und die *leges ministrorum* (10. Lex) vor.¹¹⁹ Bei aller Korrektheit des Verfahrens war Petersens Vorgehen jedoch unklug. Er verlor mit der Sympathie des Rates eine wichtige politische Stütze, die ihn bei seiner Berufung nach Lüneburg gegen alle Widerstände, auch die seiner Kollegen, getragen hatte. Petersen verschmähte die Klugheit der „Welt“ und orientierte sein Handeln einzig an einer rigoristischen Reinheit des eigenen Gewissens. Darin und im Fehlen einer politischen Umsichtigkeit zeigt sich seine Neigung zum Märtyrertum.

Der Komödienstreit wirft auch ein erstes Licht auf Petersens Amtsführung. Sie ist durch strenge Gesetzlichkeit gegenüber den Regierenden gekennzeichnet, die sich dem Einfluß des durch die Geistlichen vertretenen Christentums zu entziehen versuchen. Die Kirchenzucht gibt dem Superintendenten das Mittel an die Hand, über die Moral der öffentlichen und politischen Kräfte zu urteilen. Geschah so etwas von der Kanzel, so traf der Geistliche damit unmittelbar auch die bürgerliche Ehre der betreffenden Institutionen oder Personen. So beschwerte sich damals schon der Rektor der Johannissschule, Christoph Heinrich Lauterbach, daß Petersen ihn nicht habe absolvieren wollen.¹²⁰ Angesichts der Tatsache, daß in dieser Zeit nur in seltenen Fällen die Absolution nicht erteilt wurde, stellte eine solche Weigerung einen tiefen, öffentlichen Affront dar, der gerade den Schulrektor aufs empfindlichste treffen mußte.¹²¹ Dabei mag Petersen nicht einmal aus persönlichem Haß, sondern aus aufrichtigen Skrupeln gehandelt haben, wie sie auch anderweitig in der pietistischen Bewegung anzutreffen sind und die u. a. zur Abschaffung der obligatorischen Privatbeichte führten.¹²²

¹¹⁵ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 5–StA Lg.; vgl. S. 248.

¹¹⁶ Vgl. SEHLING 6.1, 1955, 683 und 1Kor 5, 4f.

¹¹⁷ SEHLING 6.1, 1955, 650–690 und 691–693; vgl. die Hinweise in den voranstehenden Anmerkungen.

¹¹⁸ LB 1717, 130f.

¹¹⁹ SEHLING 6.1, 1955, 686; vgl. LB 1717, 131.

¹²⁰ Actum, den 8. 11. 1689 (Brasse)–StA Lg. (Acta von Comödianten). Vgl. LB 1717, 209.

¹²¹ KLEIN, Beichte 1961, 202.

¹²² Vgl. OBST, Beichtstuhl 1972.

Während wir Petersen also inhaltlich durchaus in einer Linie mit der auf rigoristische Heiligung des Lebens drängenden pietistischen Frömmigkeitsbewegung¹²³ sehen, fällt auf, daß er sich im wesentlichen der Kirchenzucht bedient, die, aus der Reformationszeit stammend und von der Orthodoxie tradiert, am Ende des 17. Jahrhunderts ihre Bedeutung weitgehend verloren hat. Als Mittel der Kirchenreform und der Erneuerung des christlichen Lebens wird die Kirchenzucht von den Vertretern der Reformorthodoxie propagiert. In der Programmschrift des Pietismus, Spencers *Pia Desideria*, spielt sie gegenüber den gleichsam positiven Mitteln (Geistliches Priestertum, Bibellektüre, Collegia pietatis) keine Rolle.¹²⁴ Der Komödienstreit, in den sich Petersen in Lüneburg verwickelte, bestätigt das schon früher gewonnene Bild, daß Petersen in seiner kirchlichen Praxis nicht pietistisch, sondern rigoristisch war.

Auf der anderen Seite fiel Petersens Kollegen schon in dieser Zeit sein relativ ungezwungener Umgang mit der „reinen Lehre“ auf. So warnte ihn H. Brasse, „damit er nicht verdacht einiger Novitäten in der Lehre gerathen mögte“.¹²⁵ Auch habe Petersen Jacob Böhme nicht verdammen wollen und im Gegenteil auf die trostlosen Schicksale von verschiedenen Personen hingewiesen, die sich an Böhme vergriffen hätten.¹²⁶ Diesem Abweichen Petersens von der zeitgenössischen Theologie ist im folgenden nachzugehen.

Erste chiliastische Predigten

Ein Monat nach Petersens Zusammenstoß mit der weltlichen Obrigkeit in Lüneburg begann auch der öffentliche Streit um seine Rechtgläubigkeit, der schließlich zu Petersens Amtsenthebung führte. Anlaß waren zwei Predigten, die der Superintendent am 25. und 26. Sonntag nach Trinitatis gehalten hatte.¹²⁷ Das Ende des Kirchenjahres ist traditionell die Zeit, in der sich die christliche Gemeinde auf die „letzten Dinge“ besinnt. Für den vorletzten Sonntag des Kirchenjahres sah die Lüneburger Kirchenordnung als Episteltext die Perikope 1Thess 4, 13–18 vor und stellte damit den Predigern das Thema der Auferstehung von den Toten.¹²⁸ In Lüneburg pflegten die Pfarrer, die sich als Hüter der reinen Lehre verstanden, die Gelegenheit zu

¹²³ Zum Begriff s. WALLMANN, Anfänge 1977/78, 11–53.

¹²⁴ Vgl. S. 64f.

¹²⁵ Wie Anm. 120.

¹²⁶ Wie Anm. 120.

¹²⁷ LB 1717, 132–141. Die Termine werden bestätigt durch: BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690, p. 6–StA Lg. und Ministerium von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690–Sammlung 1750, 41 (und EphA Lg.), wo Petersens Verhalten „um Michaelis= [scil. Komödienstreit] und Advents=Zeit“ gedacht wird.

¹²⁸ KO von 1575, „Cap. IV. Von den predigten...“, Abschnitt „De 25. 26. 27. dominica post Trinitatis“–SEHLING 6.1, 1955, 662; danach sind folgende Episteltexte für die drei Sonntage

ergreifen, vor der Gemeinde die bekannten Irrlehren der „Chiliasten“ zu widerlegen.¹²⁹ Nach Petersens Ansicht aber mußte die Interpretation des Textes auf die Unterscheidung einer ersten, partiellen von der zweiten, allgemeinen Auferstehung sowie die Verkündigung des dazwischen anzusetzenden Tausendjährigen Reiches hinauslaufen, da

„meine Gewohnheit und methode auch nicht ist/ daß ich hier und da ein Wort und Spruch aus dem text nehme/ und dann in einen locum communem hinein lauffe/ sondern in allen meinen Predigten auff den Sinn des Geistes/ und auff die connexion, darinn alle Macht lieget/ dringe“.¹³⁰

Der Text ist danach im biblischen Zusammenhang zu verstehen und nicht als Material für die Darlegung eines dogmatischen Lehrsatzes zu benutzen. In ihren geschichtlichen Teilen wird die Bibel demzufolge als Offenbarungsbuch aufgefaßt, das die vergangene und zukünftige Geschichte in ihrer zeitlich-linearen Abfolge enthält. Mit dieser exegetischen Methode und ihrer einseitigen Betonung der biblischen „connexion“ sahen wir Petersen in der exegetischen Tradition seines Amtsvorgängers Kaspar Hermann Sandhagen und über ihn und Ph. J. Spener in der Straßburger Tradition eines Sebastian Schmidt.¹³¹

Petersen war schon vor seinem Amtsantritt in Lüneburg von seiner chiliastischen Lehre überzeugt. Überhaupt mag dieser Umstand dazu beigetragen haben, daß er gerade dem Ruf nach Lüneburg gefolgt war. Wie er Sandhagen verstanden hatte, teilten er und die Geistlichen in Celle Speners „Hoffnung auf eine bessere Zeit für die Kirche“, auch wenn Sandhagen vor dem Bekenntnis zum Chiliasmus zurückschreckte. Ja, Sandhagen soll diese Lehre selbst seiner „johanneischen Gemeinde“ vorgetragen haben.¹³² Daher konnte Petersen in gewisser Weise den Boden für seine Lehre bereitet sehen, die nach seiner Auffassung lediglich Speners Hoffnung auf biblischer Grundlage explizierte. Petersen machte keinen Unterschied zwischen seiner Vorstellung von einem Tausendjährigen Reich und derjenigen „vom besseren Stand der Kirche“.¹³³ Bei Sandhagens guten Beziehungen zum Hof in Celle durfte Petersen auch dort Freunde und Unterstützer seiner vermeintlich Spenerschen Linie erwarten.¹³⁴

In seiner Lebensbeschreibung bringt Petersen den Anfang seiner chiliastischen Predigt in Zusammenhang mit einem göttlichen Auftrag, der ihm

angegeben: 2Thess 2 [3–13], 2Thess 1 [3ff] und 1Thess 4 [13ff]; im Jahr 1689 gab es nur 26 Sonntage nach Trinitatis, so daß die Texte anders zu verteilen waren.

¹²⁹ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 41 (und EphA Lg.).

¹³⁰ Schriftmäßige Erklärung 1690, 15.

¹³¹ Zu S. Schmidts exegetischer Methode s. WALLMANN, Spener 1986, 96–99.

¹³² LB 1717, 81f. 140. 162 und Schriftmäßige Erklärung 1690, 14.

¹³³ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690, p. 6– StA Lg.

¹³⁴ Zu Sandhagens Beziehungen nach Celle s. LB 1717, 230. Erste, aber nicht wirkungsvolle Spuren von Petersens chiliastischer Spekulation finden sich bereits in seiner Gedenkschrift für Matthias Wasmuth aus dem Jahr 1688 (s. Werkverzeichnis).

widerfahren sei.¹³⁵ Danach wollte er sich seiner Predigtverpflichtung für den 25. Sonntag nach Trinitatis durch einen Besuch bei Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel, der eben in Hamburg weilte, entziehen. Er hoffte so, das vorauszusehende Ärgernis, das seine Kollegen an seiner Predigt nehmen würden, vermeiden zu können.¹³⁶ Offenbar fühlte er eine gewissenmäßige Nötigung, seine von der Tradition abweichende Meinung zu sagen, wenn er predigen mußte. Das Thema in diesem Fall unerörtert zu lassen, wäre seiner Bekennergattung unmöglich gewesen. Der Herzog habe ihn dann aber überraschend schon acht Tage früher – das wäre also etwa der 9. November gewesen – nach Hamburg eingeladen. In den Wolfenbütteler Briefen von Herzog Rudolf August an seinen Bibliothekar Hermann von der Hardt, die die Aufenthalte des Herzogs und seiner Bücheragenten in Hamburg dokumentieren, ist diese Reise Rudolf Augusts nicht mehr belegt, da der letzte Brief des Jahres 1689 vom 5. Oktober datiert. In ihm kündigt der Fürst allerdings eine bevorstehende Reise nach Hamburg und zu seiner Tochter nach Plön an.¹³⁷

Während der Reise Petersens in die alte Hansestadt geriet sein Schiff auf der Elbe durch treibende Eisschollen in Gefahr. Petersen sah darin eine Fügung Gottes, die ihn wie einst Jona ermahnen sollte, nicht vor der Verkündigung der ihm anvertrauten göttlichen Erkenntnis zu fliehen. Anders als der biblische Prophet entzog sich der Lüneburger Superintendent der Gefahr, indem er gelobte, fortan das Tausendjährige Reich auch öffentlich zu vertreten.

Bei diesem Bericht begeht Petersen aber eine bezeichnende Geschichtskorrektur, mit der er den Anfang des chiliastischen Streites auf einen höheren Auftrag zurückführt und sich selbst zu einem Märtyrer der göttlichen Wahrheit stilisiert. Schuldig wurden danach diejenigen, die sich seiner unter diesen Umständen unvermeidbaren Verkündigung gegenüber verstockt zeigten. Jeder Verdacht auf Eigendünkel und Neuerungssucht soll vermieden werden, zumal Petersen selbst seine Lehre für nicht heilsnotwendig ausgab.¹³⁸ Hatte er nicht auch das Ansinnen seiner Amtsbrüder zurückgewiesen, wie seine Vorgänger P. Rhebinder und K. H. Sandhagen über die Psalmen zu predigen, damit er nicht „in Erklärung des andern Psalmens solches Königreich des HErren bekennen dörrfte?“¹³⁹ Tatsächlich hatte er sein Erlebnis auf der Elbe am 11. oder 12. Dezember 1689, also nach seinen chiliastischen Predigten. Das ergibt sich aus einem Brief Petersens vom 12.

¹³⁵ LB 1717, 132–134.

¹³⁶ Vgl. den ähnlichen Fall eines Schülers Sandhagens bezüglich Lk 21, 25–36 nach Spener, LBed. 1, 1711, 461–463 (3. 2. 1697) bes. 462.

¹³⁷ Rudolf August an H. v. d. Hardt, Wolfenbüttel, den 5. 10. 1689– HAB Wolfenbüttel. Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön war mit Rudolf Augusts Tochter, Dorothea Sophie, verheiratet.

¹³⁸ LB 1717, 183 und Schriftmäßige Erklärung 1690, 8f.

¹³⁹ LB 1717, 132; vgl. Schriftmäßige Erklärung 1690, 13.

Dezember 1689 an Hermann von der Hardt.¹⁴⁰ Darin teilt Petersen seine glückliche Ankunft in Hamburg mit. Am Tag zuvor ist er auf eine von Hermann von der Hardt überschickte Expreßbotschaft¹⁴¹ hin kurz entschlossen von Lüneburg aufgebrochen, um der Einladung des Wolfenbütteler Herzogs nach Hamburg zu folgen. Über die Fahrt auf der Elbe schreibt er:

„[...] meine Verehrung dem Fürsten gegenüber hat sich nicht ohne göttliches Walten durch so viele Krümmungen (und), nachdem das Eis der Elbe zusammengedrängt war, einen Weg gebahnt, und ist in diesem Augenblick angekommen.“¹⁴²

Das ist offenbar genau die Situation, in der Petersen sein Gelübde getan haben will. Nur lagen seine chiliastischen Predigten da schon drei bis vier Wochen zurück. Da Hermann von der Hardt in dieser Zeit wohl alle an ihn adressierten Briefe aufbewahrt und für die eigenen ein Briefftagebuch angelegt hat, das den Eindruck von Vollständigkeit macht, ist ein früherer Besuch Petersens bei Rudolf August in Hamburg auszuschließen. Auch der Brief Petersens an Hermann von der Hardt vom 2. Januar 1690 deutet darauf hin, daß Petersen damals in Hamburg zum ersten Mal dem Wolfenbütteler Herzog begegnet ist.¹⁴³ Freilich geben Petersens Worte in seinem zitierten Brief keine geistige Erschütterung zu erkennen.

Angesichts der also erst später erfolgten Stilisierung verliert die Gefährdung auf der Elbe historisch den Charakter eines Schlüsselerlebnisses. Die von ihm in seiner Lebensbeschreibung verbreitete Legende ist zuerst für das Jahr 1696 nachweisbar. Er erwähnt sie in seiner Schrift „Wichtigkeit der Verkündigung des Reichs Christi“.¹⁴⁴ In den Lüneburger Akten und in Petersens Verteidigung seiner chiliastischen Lehre aus dem Jahre 1690 erscheint sie noch nicht. Später wird sie in anderer Form weitergetragen. Graf Reuß XXIV. erzählt sie Kaspar Neumann, der sie wenig später in einem Brief an V. E. Löscher weitergibt.¹⁴⁵ Der legendäre Zug dieser Erzählung offenbart sich in ihrer „Zeitlosigkeit“. Vordergründig ist damit die Tatsache beschrieben, daß sie in unterschiedlichen Kontexten erscheint. Während Petersen damit den Beginn seiner chiliastischen Verkündigung verbindet, setzt Graf Reuß das Elbe-Erlebnis für das Jahr 1690 an, nachdem nämlich Petersen von dem Celler Konsistorium verboten worden sei, den Chiliasmus zu predigen. Bedeutsamer ist die Zeitlosigkeit für Petersens Denken selbst. Es ist nämlich für seinen Vorsehungsglauben typisch, daß er in einer

¹⁴⁰ LB Karlsruhe 319.

¹⁴¹ H. v. d. Hardt an J. W. Petersen, 9. 12. 1689 (Konzept; LB Karlsruhe 319): „In superioribus eram pollicitus, de Serenissimi itinere, quod Hamburgum instituat, me facturum Te certiorum. Hodie, nisi alia quaedam incidant, iter sumus ingressuri.“

¹⁴² AaO: „unde per tot anfractus et gelu in Albi conglomerato Amor meus in principem, non sine numine perrupit, atque in hoc horae momento accessit.“

¹⁴³ LB Karlsruhe 319.

¹⁴⁴ S. 6; s. Werkverzeichnis.

¹⁴⁵ Sorau, den 21. 10. 1708–WOTSCHKE, Schlesien 2, 1931, 124f. Anm. 26.

Zeit, in der die Menschen täglich mancherlei Gefährdungen ausgesetzt sind, rückblickend jede Gefahr und jede Errettung als eine *providentia specialis* verstehen und interpretieren kann. Bei einer solchen Sichtweise „sub specie aeternitatis“ kann dann die zeitliche Abfolge der Ereignisse zugunsten einer höheren Kausalität außer Betracht bleiben, ohne daß damit eine bewußte Fälschung begangen und von dem eigenen Gewissen angemahnt würde. Die Feststellung solcher Legendenbildung, bei der vor allem die Chronologie der Ereignisse nicht streng wiedergegeben wird, muß bei der historischen Beurteilung von pietistischen Lebensbeschreibungen berücksichtigt werden.¹⁴⁶ Gegenüber dort angegebenen Datierungen von göttlichen Fügungen und Führungen ist Skepsis geboten. Das gilt etwa auch für Johanna Eleonoras Erinnerungen. Über die dort beschriebenen göttlichen Eingebungen und Träume ihrer Kindheit läßt sich nur aussagen, daß sie den Bewußtseinsstand zur Zeit der Abfassung widerspiegeln.

An den letzten beiden Sonntagen des Kirchenjahres also predigt der Superintendent über 1Thess 4, 13–18 und 2Thess 1, 3–10, indem er seine Vorstellung von einem Tausendjährigen Reich mit dem Gedanken an zwei zu unterscheidende Totenaufstehungen verbindet. Denn noch vor dem jüngsten Gericht erwartet er eine Scheidung der Gottlosen von denen, die „die Heiligung in der Furcht des HERRN“ vollendet haben.¹⁴⁷ Die einen erleiden das unter dem sechsten Siegel der Offenbarung Johannis angekündigte Zorngericht (Off 6, 12ff), die anderen werden durch „die erste Auferstehung zum Reich“ davor bewahrt. Das ist ihr Vorrang und ihr Lohn für ein christliches Leben. Die alsbald aufkommenden Beschuldigungen, er halte es mit dem „fleischlichen“ Chiliasmus von Juden und Wiedertäufern, versucht er unter Berufung auf Off 20 und 2Petr 1, 3–11 beiseite zu schieben, indem er betont, daß ihm nicht ein „weltliches wollüstiges Reich“, sondern die Hoffnung auf die „Hochzeit des Lammes“ (Off 19, 7) im Sinn läge. In jener Zeit werde Christus tausend Jahre lang sein Reich unmittelbar regieren.¹⁴⁸

Gab die Perikopenordnung den Anlaß für Petersens chiliastische Predigten, so bleibt die Frage, was ihn dazu motiviert hat. Zum einen hatte sich in Lüneburg die Kunde verbreitet, daß Petersen und seine Frau sich besonderer Aufschlüsse über die Offenbarung Johannis rühmten. Schon waren derglei-

¹⁴⁶ Für das Selbstverständnis und die Wirkungsgeschichte dieser Form der Autobiographie ist bezeichnend, was J. W. v. Goethe in einem Brief an König Ludwig I. von Bayern vom 12. 1. 1830 sagt: „es war mein ernstestes Bestreben das eigentlich Grundwahre, das, insofern ich es einsah, in meinem Leben obgewaltet hatte, möglichst darzustellen und auszudrücken. Wenn aber ein solches in späteren Jahren nicht möglich ist ohne die Rückerinnerung und also die Einbildungskraft wirken zu lassen, und man also immer in den Fall kommt gewissermaßen das dichterische Vermögen auszuüben, so ist es klar, daß man mehr die Resultate und, wie wir uns das Vergangene jetzt denken, als die Einzelheiten, wie sie sich damals ereigneten, aufstellen und hervorheben werde ...“ (Abschrift dem Brief an Zelter vom 15. 2. 1830 beigegeben; vgl. Goethes Werke, Hamburger Ausgabe, 9. Aufl., hg. von E. TRUNZ 9, 1981, 640).

¹⁴⁷ LB 1717, 134.

¹⁴⁸ LB 1717, 135.

chen „lästerliche Reden“ laut geworden, die Petersen herausforderten.¹⁴⁹ Zum anderen hatten die Petersens sich lange mit der Auslegung der Offenbarung Johannis beschäftigt und waren in ihrer Interpretation so sehr gefestigt, daß sie ihre Exegese als geistgewirkt ansehen konnten. Von ihrem moralischen Bewußtsein her, das unbeirrt von allen äußeren Widerständen an der inneren Erkenntnis festhielt, konnten sie auf die Verkündigung dieser Wahrheit nicht verzichten. Schließlich war es in ihrer geschichtstheologischen Exegese der Offenbarung angelegt, daß sie sich darin selbst einen Platz zuteilten, und zwar als Zeugen der Wahrheit in der letzten Zeit der Verfolgungen vor dem Anbruch des Tausendjährigen Reiches. So gehörte der Vollzug der Verkündigung zur Lehre selbst. Offenbar stand Petersen gerade in diesem Punkt unter dem Einfluß seiner Frau. Die geschichtstheologische Orientierung verrät Petersen in einem Brief an Hermann von der Hardt vom 30. Oktober des Jahres (1689), wo er in auffälliger Parallelisierung mit der Verkündigung Jesu schreibt:

Obgleich [das Geistliche Ministerium] seinen Zorn noch nicht öffentlich gegen mich hat schleudern dürfen, indem Gott so ihre Nachstellungen unterbindet, weil die Stunde noch nicht gekommen ist [vgl. Joh 2, 4 u. ö], vermag ich mich trotzdem kaum zu überzeugen, daß die „Fremdgewächse“ lange ruhig bleiben werden, besonders wenn sie sehen, daß der Senat, den ich neulich aus Gewissensgründen und wegen eines großen öffentlichen Skandals [scil. des Komödienstreits] angegriffen habe, gegen mich einen anderen Sinn hat.¹⁵⁰

Petersens chiliasmatische Äußerungen mußten die Lüneburger Pfarrerschaft alarmieren, die sich gemeinsam mit den Ministerien von Lübeck und Hamburg als Bollwerk der reinen lutherischen Lehre gegen die Angriffe von Schwärmern, Reformierten und den Synkretisten im eigenen Lande verstanden. Kennzeichnend für dieses orthodoxe Selbstbewußtsein ist die Tatsache, daß sich die drei Ministerien den Religionsgesprächen des 17. Jahrhunderts zwischen Lutheranern und Reformierten widersetzt haben.¹⁵¹ Die Zusammenarbeit der Ministerien der drei wichtigsten Städte Norddeutschlands geht bis in das 16. Jahrhundert zurück. In den von Fall zu Fall stattfindenden Konventen zu Mölln suchte das Ministerium Tripolitanum nach einer gemeinsamen Strategie in den dogmatischen Streitigkeiten unter den Lutheranern und gegen die schwärmerischen Irrlehren.¹⁵² Erinnerung sei an das vom Ministerium Tripolitanum im Jahre 1561 erneuerte Edikt der sechs wendischen Städte (Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Wismar) von 1535 gegen die Wiedertäufer, das noch einmal in dem Manda-

¹⁴⁹ HG 1689, Erzählung, § 26 (= LB II 1719, § 26).

¹⁵⁰ LB Karlsruhe 319. „Licet autem publice iram suam in me nondum vibraverit, DEo ita machinas illorum inhibente, cum hora nondum venerit, vix tamen mihi persuadeo, longum quieturos Allophylos, praesertim si viderent, Senatam, quem nuper ex conscientia, & grandi aliquo publico commisso scandalo tetigi, alieniore in me animo esse.“

¹⁵¹ NERLING 1950, 86f.

¹⁵² Von einem förmlichen Zusammenschluß oder „Beschlüssen von bindender Kraft“ (NERLING 1950, 4) kann keine Rede sein; zur Sache vgl. NERLING 1950, 4ff. und SCHULZE, Ministerium 1896 sowie die „Abgenöthigte Lehr- und Schutz= Schrift 1677“, 3–35 (s. S. 104).

tum Luneburgicum von 1562 mit seiner ausdrücklichen Verdammung der Wiedertäufer, dem Verbot der Winkelpredigten und der Konkordien sowie der Einführung der Zensurpflicht für Druckschriften bekräftigt worden war. Im Hauptreiß des Jahres 1603 werden die Bibel und das Konkordienbuch als einzige norma veritatis betont.¹⁵³ Der Kampf der drei Ministerien richtete sich am Ende des 16. Jahrhunderts gegen die nach Norddeutschland eindringenden Mennoniten und die aus den Niederlanden fliehenden Reformierten.¹⁵⁴ Im Dreißigjährigen Krieg waren es die „Neuen Propheten“ wie Paul Felgenhauer, Christoph Andreas Raselius (Roselius), Nikolaus Teting, Johannes Piscator und Angelus Marianus (Johann Angelius von Werdenhagen), die die drei Ministerien zu gemeinsamem Vorgehen bewogen. Ein von dem Ministerium Tripolitanum verantworteter „Ausführlicher Bericht von der neuen Propheten [...] Religion“ erschien 1634, nachdem Nikolaus Hunnius, der Lübecker Superintendent, im Jahr zuvor einen Konvent nach Mölln einberufen hatte. In dem Bericht wird versucht, die neuen Lehren systematisch zu identifizieren und sie zu widerlegen.¹⁵⁵

Am Ende des großen Krieges war es schließlich Christian Hoburg (1607–1675), der mit seiner beißenden Kritik am Kirchen- und Staatsverständnis der lutherischen Orthodoxie die kirchlichen Amtsträger der drei Hansestädte herausforderte. Auf Hoburgs „Spiegel der Mißbräuche“ von 1644 und seine „Apologia Praetoriana“ von 1653 (1648) antworteten sie 1645 mit einer „Kurtzen Nothwendigen Warnung“ und 1656 mit der „Prüfung des Geistes Eliae Praetorii“. Hoburg, der sich immer stärker vom Bußprediger und Kirchenkritiker zum mystisch-spiritualistischen Theologen wandelte, starb 1675 als Prediger der Altonaer Mennonitengemeinde. Aber noch zwei Jahre später mußte sich das Ministerium Tripolitanum mit Hoburg befassen, als der Pastor der Paulikirche in Halberstadt, Heinrich Ammersbach, die mystischen Schriften Hoburgs und Aegidius Gutmanns anonym herausgab. Damals war es der Lübecker Superintendent Samuel Pomarius (1624–1683), der dagegen im Auftrag der Geistlichkeit eine „Abgenöthigte Lehr- und Schutz=Schrift“ (s. S. 104) herausgab.

Die Lüneburger muß es besonders geschmerzt haben, daß der Kirchenkritiker Christian Hoburg aus ihrer Stadt und Gemeinde erwachsen war. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Lüneburger Geistlichen ausgesprochen sensibel auf jeden Verdacht der Heterodoxie reagierten, der auf Stadt und Ministerium fallen konnte. Einige von ihnen wie Heinrich Brasse (in Lüneburg seit spätestens 1652), Hieronymus Koltemann (seit ca. 1654), Johannes Buno (seit 1654), Georg Meier (seit 1663) und Christian Riekmann (seit

¹⁵³ Zur späten Einführung der Konkordienformel in der Stadt Lüneburg vgl. die Subskriptionen unter die FC in der Lüneburger Kirchenordnung (Exemplar: NSuUB Göttingen, 2^o Cod. Ms. jurid. 170a), die mit der des Superintendents Kaspar Goedemann (1529–1603) am 16. 12. 1591 beginnen.

¹⁵⁴ Zu den Mennoniten s. DOLLINGER, Geschichte 1930.

¹⁵⁵ NERLING 1950, 5–16.

1668) hatten die Auseinandersetzung um Hoburg schon im Amt miterlebt. Von den übrigen waren Nikolaus Eggers, Friedrich Heinrich Hecht, Friedrich Georg Koltemann, Matthias Metzendorff, Friedrich Heinrich Oldecop und Johann Heinrich Voigt gebürtige Lüneburger und zum Teil wie auch Heinrich Brasse, dessen Vater Georg auf dem Möllner Konvent von 1633 das Lüneburger Ministerium vertreten hatte, Pfarrer- und Professorensöhne.¹⁵⁶

Das Lüneburger Ministerium nahm die chiliastischen Predigten Petersens zum Anlaß, ihm auch zu anderen Lehrfragen ein Zeugnis seiner Orthodoxie abzufordern.¹⁵⁷ Die Verkündigung des Tausendjährigen Reiches und einer ersten Auferstehung stellte Petersen zweifelsohne in die Nähe der früher bekämpften Schwärmer und „Neuen Propheten“. Andere Äußerungen Petersens über Wiedergeburt, Rechtfertigung, Heiligung und sein Umgang mit häretischem Schrifttum kamen hinzu. Sie waren aber für die Einleitung eines derartigen Verhöres, nicht zuletzt wegen der feinen philosophischen Distinktionen, weniger brauchbar. Immerhin hatte H. Brasse Petersen ja schon einmal auf seine verdächtige Lehre hin angesprochen.

Mögen die chiliastischen Predigten und die verdächtige Begrifflichkeit Petersens auch der Anlaß für eine förmliche Auseinandersetzung zwischen Superintendent und Ministerium gewesen sein, so lag der Streit doch in manchen Animositäten begründet, die mit Petersens Amtsantritt begonnen hatten und im Komödienstreit zum ersten Mal eskaliert waren. Den allgemeinen Hintergrund dieser Opposition bilden die in jener Zeit auch andernorts zu beobachtenden Rivalitäten zwischen Pfarrerschaft und Stadtsuperintendenten. Gerade in den Städten ließ die annähernd gleich gute Ausbildung der Pfarrer die Forderung nach kollegialer Amtsführung, bei der der Superintendent nur noch *primus inter pares* sein sollte, laut werden.¹⁵⁸ Umgekehrt verlangte Petersen später von dem Celler Konsistorium,

„daß man ihnen [scil. seinen Kollegen] aufliegen [soll], wie Sie nach dem Vierten geboth, und nach dem befehl Ser[enissi]mi D[omi]ni Clementissimi mich für ihren Superintendenten / da sie vorgeben, ich wäre nur *ratione ordinis* [= der Rangfolge nach] Ihr superior / erkennen und die gebührende observantz leisten sollen.“¹⁵⁹

In Lüneburg hat zu dieser Entwicklung der Umstand beigetragen, daß mit der Resolution von 1639 der Superintendent in mancher Hinsicht dem Celler Konsistorium unterstellt wurde und nicht mehr das uneingeschränkte geistliche Oberhaupt in Lehr- und Disziplinfragen war. Das faktische Aufbrechen der konfessionellen Einheit im Zeitalter des Absolutismus mag ein übriges getan haben, die konfessionsbezogene Autorität des Superinten-

¹⁵⁶ NERLING 1950, 10 und MEYER, Pastoren, s. v.

¹⁵⁷ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690– Sammlung 1750, 41 (und EphA Lg.).

¹⁵⁸ Von den Lüneburger Pastoren waren in diesem Jahr einer „Doktor“ und die meisten „Magister“.

¹⁵⁹ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 23– EphA Lg.

dentem zu untergraben.¹⁶⁰ Denn nun mußte und konnte man Politik ohne Rücksicht auf die theologische Wahrheitsfrage treiben, da diese ja keineswegs eindeutig schien. Damit aber büßte das geistliche Amt einen großen Teil seiner Einflußmöglichkeit ein. Im speziellen Fall Petersens wird noch hinzugekommen sein, daß er als Auswärtiger in einen Kreis von Kollegen kam, die entweder gebürtige Lüneburger waren oder doch schon längere Zeit ihr öffentliches Amt in der Stadt ausübten. Alteingesessene aber haben sich Gewohnheitsrechte erworben, die sie nur widerwillig preisgeben.

Die Vorwürfe des Ministeriums richteten sich deshalb nicht zuletzt gegen Neuerungen, mit denen Petersen seine Ruhmsucht befriedigte. Mit „Excessen“ in „ministeriali directione, und moralibus actionibus“ sowie „mit ruhsüchtiger, eigensinniger Behandlung und Erklärung der Schrift, sonderlich der prophetischen Weissagungen, und der Offenbarung Johannis“ erregte er den Unwillen seiner Kollegen.¹⁶¹ Petersen selbst läßt in seiner Lebensbeschreibung etwas von seiner selbstherrlichen Amtsführung erahnen, wenn er mit Stolz über seine Schulvisitationen und andere, den Verantwortungsbereich seiner Kollegen berührende Maßnahmen berichtet und seine Rolle bei der Wahl, Examinierung und Ordination dreier Prediger hervorhebt, „worüber ich in conventu der Praeses war.“¹⁶² Ein solches Verhalten vertrug sich nicht mit dem Wunsch der Pfarrer nach einer kollegialen Amtsführung. Auch Petersens Gewohnheit, kein Beichtgeld zu nehmen, war wieder ein Stein des Anstoßes. Damit näherte er sich auf verdächtige Weise der Forderung des Kirchenkritikers Christian Hoburg.¹⁶³

Inhaltlich-theologische Unterschiede verbanden sich mit sensiblen formalen Fragen. In den Augen seiner Kollegen mußte er als unangemessen autoritär erscheinen, wenn er mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit „ohne vorhergesehene freundliche Collation mit denen Ministerialibus“ seinen Katechismus einführen wollte¹⁶⁴ oder wenn er einige der von den Predigern abzugebenden Confessiones fidei korrigierte.¹⁶⁵ Es ist daher nicht verwunderlich, daß seine Kollegen von Anfang an alle verdächtigen Äußerungen des Superintendenten registrierten. So habe er bereits beim 1. Konvent des Ministeriums, im Januar 1689, „denen Reformirten ziemlich das Wort gere-

¹⁶⁰ Vgl. KOSELLECK 1973, 11–17 und DILTHEY 2, 1957, 95. 107. 202ff.

¹⁶¹ Wie Anm. 157– Sammlung 1750, 40.

¹⁶² LB 1717, 125; vgl. Lüneburger Kirchenordnung 1575, Kap. 2 und 3 (SEHLING 6.1, 1955, 653–656). Zu der großen Visitation der Johannisschule s. S. 317.

¹⁶³ LB 1717, 127. Zu Hoburg s. NERLING 1950, 76. Vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 16– EphA Lg, wonach Riekmann sich über Petersens Beichtpraxis bei seinen Beichtkindern erkundigt habe.

¹⁶⁴ Vgl. das Katechismus-Bedenken des Ministeriums 1690, p. [7] (s. S. 149 Anm. 171).

¹⁶⁵ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 10 und 12– EphA Lg. Vgl. auch den in LB 1717, 127 geäußerten, aus reformierten Gemeinden bekannten Vorschlag Petersens, Studenten zur Seelsorge einzustellen. Dieser Vorschlag findet sich schon in SK 1685, Vorrede § 16; vgl. PD 78, 27–31.

det“. Auch pflege er „Confraternität“ mit Ammersbach¹⁶⁶ und „Familiari-
tät“ mit anderen verdächtigen Leuten.¹⁶⁷ Damit waren Johann Melchior
Stenger und Eberhard Zeller gemeint. J. M. Stenger war im Jahre 1670 in
Erfurt wegen seiner Lehre, daß ein Mensch die große Buße nicht wiederho-
len könne, und ähnlicher Aussagen über die Heiligung seines Amtes entho-
ben worden. Er war auf einer Reise 1690 nach Hamburg und zu dem
Generalsuperintendenten J. Hildebrand nach Celle auch zwei Stunden bei
Petersen in Lüneburg gewesen, hatte aber bei einem Verwandten in Lüne-
burg, einem Ratsschmied, übernachtet.¹⁶⁸ Petersen leugnete jede nähere
Bekanntschaft oder gar Freundschaft mit ihm.¹⁶⁹

Eberhard Zeller hielt sich damals in Hamburg auf, wo er die Söhne des
Pastors Johannes Winckler, eines Freundes von Ph. J. Spener, erzog und mit
Nikolaus Lange Konventikel abhielt.¹⁷⁰ Während seines Aufenthaltes in der
Hansestadt im Dezember 1689 hatte Petersen versucht, den Streit zwischen
Zeller und dem Hamburger Ministerium, der zu dem Hamburger Reli-
gionseid von 1690 führte, zu schlichten.¹⁷¹

Schon Ende Oktober 1689, nach dem Komödienstreit, scheint Petersen
nicht mehr mit einer Beilegung seines Konfliktes mit dem Predigerministe-
rium gerechnet zu haben. Er schreibt am 30. Oktober dieses Jahres an
Hermann von der Hardt:

„Hier lebe ich in Verachtung und unter Brüdern, die fälschlich diesen Namen tragen. Ihnen
bin ich ein Pfahl im Auge, weil ich in meinen Predigten so gedrängt werde, immer die Wahrheit
in Christo (Eph 4) und nicht, was sie selbst wünschen, zu beweisen [...] Ich glaube, ja ich glaube
fest, es wird etwas geschehen, da der Herr kräftig ist, der sich (mir) immer in meinen
Berufungen gezeigt hat und mich alsbald anderswohin ruft, damit ich meinen Lauf des Evange-
liums mit freudigem Eifer vollende.“¹⁷²

Die Querelen mit seinen Kollegen dürften ihn also zusätzlich motiviert
haben, seine vermeintlichen Erkenntnisse über die Geheimnisse der Heiligen
Schrift mitzuteilen und auf diese Weise seine Vertrautheit mit dem biblischen
Wort zu demonstrieren. Hier, an der Quelle des Glaubens, sollte sich seine
geistliche Autorität beweisen. Vielleicht hoffte er sogar, dadurch andernorts

¹⁶⁶ Nicht weiter belegt.

¹⁶⁷ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 40 (und
EphA Lg.).

¹⁶⁸ Vgl. Spener an Petersen, Dresden, den 14. 4. 1690: „Stengerum bonum [...] Tibi adfuisse
et admissum, Pomeranis nostris nocuisse dicitur“ (AFSt A 196, p. 453).

¹⁶⁹ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 15- EphA Lg. Zu Stenger vgl.
Spener, Bed. 3, 1702, 14-62. 372; Cons. 1709, passim und Walch, RS 4, 1739, 919ff.

¹⁷⁰ Zu Lange s. Henckel 3, 1726, 79-278.

¹⁷¹ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 19- EphA Lg. Zu Zeller vgl.
GEFFCKEN 1861, 53-68; RITSCHL 2, 1884, 176; Spener, Cons. 2, 1709, 606f; Henckel 3, 1726,
§ 20f und WOTSCHKE, Mai 1930, 137 und 149 Anm. 7.

¹⁷² LB Karlsruhe 319 (Übersetzung).

auf sich aufmerksam zu machen und die Lüneburger Superintendentur mit einer anderen Stelle tauschen zu können.¹⁷³

Die Achtzehn Fragen

Am 8. Januar 1690 übergaben die fünf Hauptpastoren des Lüneburger Ministeriums in St. Lamberti, der Pfarrkirche ihres Seniors D. Georg Meier, bei einer Trauerfeier, zu der sich alle Geistlichen eingefunden hatten, ihrem Superintendenten einen Katalog von achtzehn theologischen Fragen, auf die sie von ihm eine schriftliche Antwort und Erklärung verlangten.¹⁷⁴ Anlaß war Petersens Angebot im Anschluß an seine chiliastischen Predigten, eine schriftliche Erklärung über seine Lehre von einem Tausendjährigen Reich (nach Off 20, 5f) abzugeben. Das war wohl noch im Dezember 1689. Damals hatten die Pastoren ihren Superintendenten auch ersucht, auf weitere Fragen zu antworten, was er ihnen aber abgeschlagen hatte.¹⁷⁵ Die „Achtzehn Theologischen Fragen“, die die Lüneburger Geistlichen mit Ausnahme von Matthias Metzendorff ihrem Superintendenten zur Stellungnahme vorlegten, lassen sich wie folgt strukturieren:¹⁷⁶

Zunächst wird ein Bekenntnis zur Lehre von der „Sufficientia“ der Schrift gefordert [1]. Diese wird der heterodoxen Behauptung von unmittelbaren Offenbarungen gegenübergestellt [2], in den beiden folgenden Punkten spezifiziert nach unmittelbaren Offenbarungen von höheren Erkenntnissen für die wiedergeborenen Christen [3] und solchen zur Bekehrung der Heiden [4]. Die Fragen laufen darauf hinaus, Petersen des Enthusiasmus zu bezichtigen. Sie sind zum einen darin begründet, daß Petersen sich bei seiner Schriftauslegung einer besonderen Erleuchtung, einer „geistlichen Erkenntnis“ rühmte, die ihn in die verborgenen Tiefen der göttlichen Geheimnisse eindringen lasse.¹⁷⁷ Wie bereits erwähnt, hatte sich damals in Lüneburg

¹⁷³ Darf man den Wunsch von Hellberg in Celle nach LB 1717, 119 (Berufung Petersens zum Generalsuperintendenten nach Celle) als Petersens eigene Erwartung interpretieren? Vgl. seine Unterschrift unter diejenige J. Arndts nach LB 1717, 122.

¹⁷⁴ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.); vgl. LB 1717, 136 („sechs Vertreter des Minist.“ – denkt Petersen noch an den 2. Pfarrer von Lamberti, F. G. Koltemann?).

¹⁷⁵ Ebd. -Sammlung 1750, 41.

¹⁷⁶ Original in EphA Lg.; eine weitere Handschrift in FoB Gotha (Chart A 307, 69–71). Die Fragen liegen viermal gedruckt vor: 1) Separatdruck o. O. 1692 [anonym herausgegeben] (NSUB Göttingen, Acta Pietistica II, 42 und in dem Sammelband 8^o Th. Thet. II 262/ 25: 139); es handelt sich um die bei 2) Bertram, Lüneburg 1719, 262 erwähnte und ebd., Anhang, 519–523 nachgedruckte Ausgabe; 3) Sammlung 1750, 30–37 und 4) Annalen 1795, 419f (Nr. III). Zu Metzendorffs. Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.). Er war Petersens Beichtvater (J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 18 und 20).

¹⁷⁷ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 40f. und die „Gegenantwort“ des Minist. – ebd., 87; vgl. Petersens Schriftmäßige Erklärung 1690, 8f.:

herumgesprochen, daß das Ehepaar Petersen „in einer Stunde in unterschiedlichen logimentern [= Zimmern] einerley gedanken [scil. über die Offenbarung Johannis] gekrigt“.¹⁷⁸ Zum anderen hatte Petersen in seiner Dreikönigspredigt 1690 davon gesprochen, daß nach Joh 3, 8 und dem Beispiel der drei Heiligen Könige, die doch Heiden waren, „der heylige Geist an die ordinairn und gewöhnlichen Mittel nicht gebunden sey, [wenn es an dem] ordinairn Dienst des Predigtamts ermangelt“.¹⁷⁹ Die fünfte Frage [5] betrifft den theologischen Locus der „unio mystica“, der Einwohnung Gottes im Menschen (vgl. z. B. 2 Petr 1, 4, Eph 5, 30, Gal 2, 19ff und 3, 27). Die Bezeichnung „mystica“ deutet an, daß auch für die orthodoxen Lehrer diese Vereinigung nicht positiv in den Kategorien der aristotelischen Ontologie begriffen werden konnte. Nur negativ ließ sich diese reale, nicht metaphorisch zu verstehende Einwohnung Gottes umschreiben.¹⁸⁰ Das Ministerium will erfahren haben, daß Petersen von einer „wesentlichen Vereinigung“ im Sinne Valentin Weigels gesprochen habe. Man verlangt daher von ihm den biblischen Nachweis für diese und andere „Redensarten“, wie z. B. „in Christum hineingehen“, ein Ausdruck, den Christian Hoburg gebraucht hatte.¹⁸¹ Ungewöhnliche Begrifflichkeit wurde Petersen wiederholt vorgeworfen. So beanstandeten Petersens Kollegen einmal – Schauplatz war wieder die Lambertikirche – Petersens Rede vom „seeligen GOtt“. Der Superintendent konnte aber auf die Übersetzung Luthers (1545) zu 1Tim 1, 11 verweisen und damit seine Bibelkenntnis demonstrieren.¹⁸²

In der sechsten Frage [6] taucht erneut das Problem der Seligkeit der (ehrbaren) Heiden auf. Auch dieser Punkt dürfte in Petersens Dreikönigspredigt seinen konkreten Anlaß gehabt haben, war aber schon früher in den Blick geraten. Die Frage geht wie der folgende Komplex über die Rechtfertigungslehre auf Aussagen von Petersens Kollegen Christoph Heinrich Lauterbach, Rektor der Johannisschule, zurück.¹⁸³ Als Alternative wird unterstellt, Petersens Lehre bedeute entweder, daß die Heiden durch unmittelbare Erleuchtung einen inhaltlich schwer zu bestimmenden Glauben bekommen, der sie rechtfertige, oder daß sie ohne Glauben an Christus, sofern sie nur

„[...] weil ich weiß/ daß das Geheimniß des Reichs niemand fasset/ ohne dem es von oben herab gegeben ist; aber ich hoffe dagegen/ man werde sich auch nicht gegen die Gabe/ so mir aus der Barmhertzigkeit GOTTes gegeben ist/ setzen“.

¹⁷⁸ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 13; vgl. LB 1717, 70–75 und LB II 1719, 55–57 (fehlt noch in HG 1689, Erzählung).

¹⁷⁹ Petersens „Antwort“-Sammlung 1750, 54f. (und EphA Lg.) und J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 14– EphA Lg.: „Gott hat uns, aber nicht sich an die Mittel gebunden; der Windt bläset wo Er will“.

¹⁸⁰ Vgl. SCHMIDT, Dogmatik 1983, § 47 (S. 306–310), SCHMIDT, Teilnahme (1958) 1969 und Wiedergeburt (1951) 1969, 175. 181.

¹⁸¹ SCHMIDT, Teilnahme (1958) 1969, 251 Anm. 44; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 6– EphA Lg. Der Vorwurf des Gebrauchs von neuen Redensarten ist häufig; vgl. Beschreibung des Unfugs 1693, 12–14.

¹⁸² LB 1717, 141–143: Lüneburger Bibel, Stern 1654.

¹⁸³ LB 1717, 129.

ehrbar seien, aus Gottes Barmherzigkeit gerettet werden. Die so gestellte Alternative führt entweder zum Enthusiasmus oder zur Werkgerechtigkeit. Petersen scheint dieses Problem rationalistisch betrachtet zu haben, indem er Christus offenbar als Seinsgrund der Erlösung postulierte und den fehlenden inhaltlichen Glauben (*fides quae creditur*) mit dem Problem der Säuglings-taufe verglich.¹⁸⁴ Daher schließen sich sachlich die Fragen zum Verhältnis von Rechtfertigung und guten Werken, von göttlichem und menschlichem Wirken im Rechtfertigungsgeschehen an. Im einzelnen geht es um das Verhältnis von Rechtfertigung und neuem Gehorsam [7], die Notwendigkeit von guten Werken [8], die Wirksamkeit der priesterlichen Absolution bei ausbleibenden guten Werken [9] sowie das Maß der Erneuerung durch den Glauben gegenüber dem durch die Erbsünde erlittenen Verlust [10]. Eine bestimmte häretische Richtung scheint hier nicht in den Blick genommen worden zu sein.

Die letzten Fragen enthalten wieder für die „Neuen Propheten“ typische Theologumena. Der Spiritualismus klingt an, der die Berufung in das Predigtamt und seine Ausübung von der Erleuchtung des Kandidaten abhängig machen will [11] und ekklesiologisch die Separation der Gemeinde der Heiligen von dem nur äußerlichen Gemeindegottesdienst, an dem auch offenkundige Gotteslästerer und Frevler teilnehmen, fordert [12]. Es folgen vier Fragen zum Thema des Tausendjährigen Reiches. Als strittige Punkte werden die zweifache Auferstehung [13], das geistliche Tausendjährige Reich [14] und ein neben Himmel und Hölle (Errettung und Verdammung) bestehender, dritter Ort zur Läuterung der Toten [16] genannt und dazu die *dicta probantia* aus der Schrift gefordert [15]. In den beiden letzten Fragen endlich verlangen Petersens Kollegen sein Urteil über Jakob Böhme, Valentin Weigel und „Consorten“ [17] sowie seine Einschätzung der in die theologische Wissenschaft integrierten „sana Philosophia“ [18].¹⁸⁵

Petersen weigerte sich, auf die Fragen zu antworten, weil er in dem Vorgehen seiner Untergebenen ein ehrenrühriges und unstatthaftes Verhör sah. Einzig auf die Fragen zu dem von ihm vertretenen Chiliasmus wollte er sich nach wie vor schriftlich erklären. Die Verbreitung seiner biblisch-exegetisch begründeten Lehre kam ja seinem wissenschaftlichen Ehrgeiz und seinem geistlichen Anspruch entgegen. Zunächst hatte Petersen die „Achtzehn Fragen“ am 9. Januar wieder an die Pfarrer zurückgeschickt, da sie „von einer frembden persohn geschrieben, dazu von niemand derselben [scil. seiner Kollegen] unterschrieben sey.“ Sie sollten sich mit persönlicher Unterschrift dazu bekennen.¹⁸⁶ Beide Seiten wandten sich alsbald an den

¹⁸⁴ Vgl. die Wendung „nicht ohne Christo“ (LB 1717, 129) und „Richtige Antwort“ (zu Frage 4) – Sammlung 1750, 55 (und EphA Lg.).

¹⁸⁵ Vgl. Beschreibung des Unfugs 1693, 25. 33 (Böhme) und 29 (Philosophie).

¹⁸⁶ J. W. Petersen an Minist. von Lg., Lg., den 9. 1. 1690 – EphA Lg.; ein („Original“-) Exemplar im EphA Lg. trägt keine Unterschriften; vgl. Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690 – Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.).

Magistrat als die zuständige Obrigkeit und beklagten jeweils das Verhalten der Gegenseite. Der Weg einer internen, brüderlichen Aussprache und Versöhnung wurde gar nicht erst betreten. Der Rat versuchte nun, die Auseinandersetzung zu schlichten und Petersen zu einer Erklärung zu bewegen.¹⁸⁷ Am 26. Februar fand ein letztes Gespräch zwischen dem Superintendenten, den vier Konsuln (Bürgermeistern) als Vertretern des Magistrats und dem Ministerium statt, bei dem Petersen von seinen Kollegen erneut aufgefordert wurde, sich zu den von ihnen „problematic“, also nicht als Beschuldigung aufgestellten Fragen zu erklären.¹⁸⁸ Die Vertreter des Ministeriums begründeten ihr Verlangen damit, daß „sie dadurch allen ungleichen auff hiesiges Ministerium etwa fallenden Verdacht bey außwertigen decliniren [abwenden] helfen könnten“.¹⁸⁹ Aber auch der Magistrat konnte Petersen nicht bewegen, sich einem derartigen Verhör zu unterziehen. Wegen des Vorwurfs, „er habe dinge de et contra fidem [= vom Glauben abführende und ihm widersprechende] [...] sub necessitate credendi [als glaubens- und heilsnotwendig]“ gelehrt, schlug er schließlich ein Kolloquium vor, zu dem beide Seiten ihre Thesen zu den „Achtzehn Fragen“ vorlegen sollten. Petersens Vorschlag zielte darauf, den Charakter einer Inquisition zu vermeiden. Er konnte auch angesichts seiner Gelehrsamkeit und Bibelkenntnis damit rechnen, aus einem solchen Kolloquium unwiderlegt und in seiner geistlichen Autorität gestärkt hervorzugehen. Nach dem anfänglichen Einverständnis der Deputierten lehnten die Pfarrer später den Vorschlag wieder ab, weil auf sie kein Verdacht von Heterodoxie gefallen sei. Petersens Kollegen versuchten also umgekehrt, ihrem Superintendenten die Rolle des Verdächtigen zuzuteilen, um sich selbst zu seinen Richtern zu machen und sich dadurch aufzuwerten. Die eifersüchtige Wahrung ihrer Autorität, deren beide Parteien für ihre öffentliche Wirksamkeit bedurften, ließ keine gütliche Einigung zu. Petersen bestritt nur, daß ihm abgesehen von der chiliastischen Lehre jemals die in den „Achtzehn Fragen“ angesprochenen Vorstellungen in den Sinn gekommen seien und ließ es vorläufig bei einem Verweis auf seine Schriften, seine Inauguraldisputation, den Katechismus und sein in Lüneburg abgelegtes Glaubensbekenntnis bewenden.¹⁹⁰

¹⁸⁷ Vgl. Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 42 (und EphA Lg.), wonach Petersen zuerst den Magistrat angerufen hat. In diesen Zusammenhang gehört der Brief Speners an Petersen vom 25. 2. 1690 (Cons. 3, 1709, 694).

¹⁸⁸ Actum, den 26. 2. 1690- StA Lg.; vgl. Petersens Entrüstung über die, wenn auch „problematic“ gestellten, so doch beleidigenden Fragen in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 11- EphA Lg.

¹⁸⁹ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690, p. 3- StA Lg. Danach und LB 1717, 136-141 auch das Folgende.

¹⁹⁰ Petersens „Confessio fidei“ war im EphA Lg. (8° Min. H. 10 und 4° Min. H. 12) nicht aufzufinden, ebenso wenig wie K. H. Sandhagens und derjenigen Pastoren, die nach N. Eggers (1687) und vor J. Büsch (1693) berufen wurden; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 20- EphA, wo Petersen vom Ministerium die Rückgabe seiner schon damals nicht mehr auffindbaren „Confessio“ verlangt. Ein Zeugnis der Orthodoxie von Petersens Schriften

Seine Meinung vom Tausendjährigen Reich legte er in einer „Schriftmäßige(n) Erklärung und beweis der Tausend Jahre und der daranhängenden Ersten Auferstehung“ vom 27. Januar 1690 vor. Sie enthält einige biblisch-exegetische Begründungen und altkirchliche Zeugnisse für die Notwendigkeit oder zumindest die Möglichkeit der chiliastischen Lehre. Petersen reichte seine Schrift beim Rat ein und erklärte sich damit einverstanden, sie an das Geistliche Ministerium weiterzuleiten.¹⁹¹

Aber dazu kam es nicht mehr, nachdem das Ministerium schon vor diesem letzten Gespräch – offenbar unter Umgehung des Amtsweges über den Lüneburger Rat – am 27. Februar bei Herzog Georg Wilhelm, der „höchsten Obrigkeit, und unsern LandesHerrn und Episcopo, von weßen durch[laucht] wir ins gesamt in unser Kirchen= A[mt] [gnä]digst confirmiret“, vorstellig geworden war und ihn um eine Entscheidung gebeten hatte.¹⁹² Vor dieser Appellation nach Celle, die die oben beschriebene Einschränkung der Macht von Magistrat und Superintendent in der Stadt Lüneburg dokumentiert, hatten die Pastoren entgegen dem ausdrücklichen Vorbehalt des Magistrats an die beiden Ministerien von Hamburg und Lübeck geschrieben, um sich von diesen die Berechtigung ihres Ansinnens bescheinigen und sich für ihr weiteres Vorgehen Ratschläge geben zu lassen.¹⁹³ Der Antwort des Hamburger Ministeriums hat der Senior Samuel Schultz einen Brief an seinen ehemaligen Wittenberger Kommilitonen G. Meier vom 28. 2. beigelegt mit einem Postskript vom 7. März. Danach „haben wir uns nicht zu weit wollen einlaßen, da die sache, wie allhie

stellte damals das Lübecker Ministerium aus: An Minist. von Lg., Lübeck., den 28. 2. 1690-Sammlung 1750, 47 (und EphA Lg.).

¹⁹¹ Eine Originalhandschrift Petersens vom 21. 3. 1690 im StA Lg.; sie kam vermutlich von Chr. H. Lauterbach, der sie einem Schüler abgenommen haben will und sie bei seinem Verhör am 2. September 1691 abgegeben haben dürfte; vgl. Actum, den 2. 9. 1691–StA Lg. Ein weiteres handschriftliches Exemplar mit dem Datum vom 27. 1. 1690 findet sich in der UB Kiel (Cod. Ms. K. B. 141). Gedruckt ist die Schrift (mit Datum 27. 1. 1690) in Frankfurt 1692–nach LB 1717, 137 ohne Petersens Wissen. Das wird dadurch bestätigt, daß das dem Rat von Petersen übergebene Exemplar nach Petersens Aussage (BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690–StA Lg.) seine einzige Reinschrift war, die er sich zurückerbittet. In demselben Brief wird mitgeteilt, daß sie nicht mehr bei den Akten sei. Vielleicht hatte sie ein Mitglied des Rates (J. Reinbeck?) an sich genommen und später in Druck gegeben. Petersens Kollegen behaupten hingegen (im „Memorial“ vom 13. 8. 1690, p. 3), Petersen habe seine chiliast. Schrift an mehrere Orte versandt.

¹⁹² Minist. an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 2. 1690–EphA Lg. (später abgeschickt; vgl. die „Supplication vom 27. 2.“ nach Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 5. 3. 1690–EphA Lg.).

¹⁹³ Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck (und Hamburg), Lg., den 6. 2. 1690 und die moderat abgefaßten Antworten: Minist. von Lübeck an Minist. von Lg., Lübeck, den 27. 2. (erhalten am 28. 2.) 1690 und Minist. von Hamburg an Minist. von Lg., Hamburg, den 28. 2. (9. 3.) 1690–Sammlung 1750, 37–44, 44–49 und 49–52 (und EphA Lg.); vgl. J. W. Petersen an Chr. Kortholt, Lg., den 20. 2. 1690, wo er von dem Schreiben seiner Kollegen schon weiß. Vgl. eine Kopie der „wegen des D. Petersen abgegebenen, und von Zelle anhero communicirten resolution“ (vom 10. 5. 1690?) in AHL (ausgelagert) nach dem Findbuch AA, p. 445 (Nr. 9).

berichtet wird, hängen am Zellischen hofe.“ Im übrigen weiß man sich eins im gemeinsamen Kampf gegen die dogmatisch allzu freiherzigen Pietisten wie Winckler und Horb in Hamburg, wenn es heißt: „Wir fühlen selbst, wo uns allhie der schuh drücke“. ¹⁹⁴ Petersen ging nun seinerseits die Fürstliche Regierung an, um sich gegen die Klage seiner Kollegen zu verteidigen. ¹⁹⁵ Auch er wurde in Hamburg brieflich vorstellig, bezeichnete die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als haltlos, trat aber für seine chiliastische Lehre ein und forderte schließlich (vergeblich) die Herausgabe des Schreibens seiner Kollegen. ¹⁹⁶

Die Resolution vom 10. Mai 1690

Mitte März begann die Untersuchung des Falles vor dem Konsistorium in Celle. Zunächst unterrichtete sich der Geheime Rat Fabricius erst noch einmal allein über den ausgebrochenen Streit. Am 5. März bestellte er auf den 12. des Monats „Ein= oder zween [aus dem Ministerium], welche die beste wissenschaft von der Sache haben [...] jedoch, so vil möglich, in der stille, und daß man eben nichts mercke, wohin Sie reisen“. ¹⁹⁷ Zu dieser Verhandlung gab das Ministerium seinen Deputierten eine Aufstellung der „Motive und Gründe“ seiner Klage mit. ¹⁹⁸ Nachdem Petersen die beiden Schreiben des Ministeriums zugesandt worden waren – er erhielt sie am 28. März –, setzte er am 30. des Monats eine ausführliche Verteidigungsschrift auf. ¹⁹⁹

Am 3. und 4. April fand dann eine erste Konsistorialverhandlung mit einem mündlichen Verhör der beiden Seiten anhand der „Achtzehn Fragen“ statt. ²⁰⁰ Akten sind aus diesen Verhandlungen nicht erhalten. ²⁰¹ In den Göttinger Acta Pietistica finden sich aber (handschriftlich) „Drei= und Zwanzig Fragen“, die Petersen bei dieser ersten Verhandlung vorgelegt worden sein

¹⁹⁴ EphA Lg.

¹⁹⁵ „D. Petersens weitläufige verantwortung auf des Minist. vorgeb. Klagen an die hochf. Regierung“, den 30. 3. 1690– EphA Lg. (in der dortigen Aufstellung fälschlich auf den 13. 3. 1690 datiert).

¹⁹⁶ Das am 5. 3. in Hamburg angekommene Schreiben wird erwähnt in: S. Schultz an G. Meier, Hamburg, den 28. 2. / 7. 3. 1690– EphA Lg.

¹⁹⁷ Fürstl. Reg. (Fabricius) an Minist. von Lg., Celle, den 5. 3. 1690– EphA Lg.; vgl. J. W. Petersen an H. v. d. Hardt, Lg., den 14. 3. 1690– LB Karlsruhe 319 und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 19. 3. (26. 3.)– StA Lg., wonach das Verhör mit zwei Vertretern des Minist. bereits stattgefunden hat und Petersen für den 3. 4. nach Celle zitiert wird.

¹⁹⁸ Sie datiert vom 19. 3. 1690– EphA Lg. (Verlust).

¹⁹⁹ EphA Lg. (wie Anm. 195).

²⁰⁰ Zum Aufenthalt der Vertreter des Ministeriums vgl. deren beim Rat eingereichte Rechnung, Lg., den 28. 7. 1690– StA Lg. und Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 19. 3. 1690 (Nochmalige Bestellung zweier Deputierter nach Celle)– im EphA nicht mehr vorhanden. Zu dieser Verhandlung übersandte der Magistrat einen Bericht, Lg., den 29. 3. 1690– StA Lg.

²⁰¹ S. Handschriftliche Quellen: Hannover, Landeskirchliches Archiv.

sollen. Sie beruhen nach Art und Umfang auf den „Achtzehn Theologischen Fragen“ des Lüneburger Ministeriums.²⁰² Unbeschadet der strittigen chilias-tischen Lehre, die man als eine nicht schwerwiegende, private Gelehrten-meinung passieren ließ, bescheinigte das Konsistorium Petersen seine Rechtgläubigkeit, „außer daß etwa ein und anders eine ultioem explicationem erfordern möchte“.²⁰³ Da Petersen aber versprochen habe, von seiner Lehre „zu abstrahiren, und insonderheit publicè davon nichts vorzubringen“, möge das Ministerium es damit sein Bewenden sein lassen. Mit dieser Feststellung aber erreichte das Konsistorium keine Versöhnung der Streitenden. Neue Vorwürfe des Ministeriums ließen keine Ruhe einziehen. Wieder ging es mehr um das Verhalten des Superintendenten als um seine Lehre. So soll Petersen am 23. März (Sonntag Okuli), also in der Woche vor der Konsistorialverhandlung, den Spruch Jer 17, 18 (Las sie zu schanden werden/ die mich verfolgen- Luther 1545) auf seine Situation bezogen haben.²⁰⁴ Das Ministerium verlangte eine gerichtliche Untersuchung, in der man Petersens Aussagen durch Zeugen aus dem Kreis seiner Gemeinde und durch Einsicht in seine Predigtkonzepte überprüfen sollte.²⁰⁵ Petersen hingegen wollte, daß die falschen Beschuldigungen seiner Kollegen gehandelt wurden.²⁰⁶

Es wurde daher ein neuer Verhandlungstermin für den 29. April anbe-raumt, zu dem wieder einige Vertreter des Ministeriums, darunter Johann Gabriel Sandhagen, der offenbar die neuen Beschuldigungen bezeugen sollte, vorgeladen wurden. Sie sollten aber mit einer „instruction und Vollmacht gütlich zu schließen, undt völlige reconciliation hinwieder zu treffen“ nach Celle kommen.²⁰⁷ In Celle war man demnach entschlossen, die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen, das keine der beiden Parteien als Sieger hervorgehen ließ. Für die Verhandlung am Ende des Monats verfaßte das Ministerium eine „Gegenantwort“ auf Petersens Stellungnahme zu den „Achtzehn Fragen“, die er in Celle vorgelegt hatte.²⁰⁸ Die Lüneburger Pastoren bringen in ihrer Schrift keine konkreten Aussagen Petersens vor, an

²⁰² In: Acta Pietistica II, 41 (NSuUB Göttingen).

²⁰³ Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 7. 4. 1690- EphA Lg.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Die Forderung nach der Kollation in der „Gegenantwort“ des Minist.- Sammlung 1750, 80 und 82 (und EphA Lg.).

²⁰⁶ Vgl. Fürstl. Resolution vom 10. 5. 1690, p. 1- StA Lg. und J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690 (Schluß)- EphA Lg.

²⁰⁷ Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Lg., den 4. 4. 1690- EphA Lg. und dies. an BuR von Lg., Celle, den 7. 4. 1690- StA Lg.

²⁰⁸ 1) „D. Johann Wilhelm Petersens. Richtige Antwort auf die vom Lüneburgischen Ministerium vorgelegten Fragen“ und 2) „Des Ministerii zu Lüneburg Gegen Antwort auf die richtige Antwort D. Petersens“- Sammlung 1750, 52-79 und 79-92 sowie (im Original) EphA Lg. Zur Datierung ist die Wendung (Sammlung 1750, 92) heranzuziehen, wo von Petersens Äußerungen auf der Kanzel „in diesen verwichenen Fest=Tagen“ die Rede ist. In Betracht kommt nur das Osterfest (20. 3. 1690), das den term. post quem für die „Gegenantwort“ darstellt. Term. ante quem für Petersens „Richtige Antwort“ ist der 7. 4. (bzw. 3. 4.) nach:

denen sie Anstoß genommen haben wollen. Sie begnügen sich damit, Petersens Erklärung zu den „Achtzehn Fragen“ zu kommentieren. Dabei finden sie freilich nur wenig Gelegenheit, Petersen zu widersprechen und ihn einer flagranten Heterodoxie zu überführen. Gegen den Vorwurf Petersens, der sie einer unstatthaften und beleidigenden Inquisition beschuldigte, verteidigen sie ihr Vorgehen mit den angeblichen Neuerungen in Lehre und Sprache: „Neue Lehre, neue Nachfrage“.²⁰⁹ So schließen sie mit dem generellen Vorwurf, daß Petersen sich „unbedachtsam in so wichtigen Glaubens=Sachen wieder Eyd und Pflicht, als D. und Superint. praecipitirt, und die Puncta Religionis, welche Er aus eigener Geständniß zur Anfrage fürgeben, bisher wieder Gewissen zum grossen Aergerniß der Gemeine leugnen wollen, nunmehr auch zu defendiren sich gar vermäßenlich unterfangen“.²¹⁰

Es spricht bei aller Emotionalität für das Rechtsbewußtsein des Ministeriums, daß es keinen Glaubens- oder Gewissenszwang ausübt, sondern daran erinnert, daß Petersen auf Grund seines Amtes als Doktor der Theologie und Superintendent an Lehre und Bekenntnis der Kirche gebunden sei. Nur in diesem öffentlichen Amt, dessen Funktion die Orthodoxie gerade in der Bewahrung der unveränderlichen „reinen“ Lehre sah, muß Petersen seine Äußerungen verantworten. Insofern ist das Vorgehen des Ministeriums sachlich begründet, auch wenn die persönlichen Motive die Triebfedern der Auseinandersetzung waren.

Die Fürstliche Regierung in Celle wollte sich indessen nicht auf eine weitere Untersuchung über Recht und Unrecht einlassen. Da man keine Verständigung erreichte, traf die Regierung in ihrer von Herzog Georg Wilhelm unterzeichneten Resolution vom 10. Mai 1690 eine ordnungspolitische Maßnahme „auß hoher Landesfürstl[iche]r macht und gewalt“.²¹¹ In ihr lehnt sie ein gerichtliches Verfahren zwischen den streitenden Parteien ab und begnügt sich mit Handlungsanweisungen für die Zukunft, die die Kirchenmänner auf den status quo verweisen (§ 1–3). Die Vorwürfe gegen Petersen sind für die Regierung mit dessen schriftlicher Erklärung („Richtige Antwort“) erledigt. Sie vertrage sich mit der orthodoxen Lehre. Der Chiliasmus wird nicht rundweg abgelehnt, man verzichtet aber auf jede kompliziertere theologische Stellungnahme zur Wahrheitsfrage und läßt den exegetisch begründeten Chiliasmus als Privatmeinung eines Gelehrten gelten (§ 5), so lange diese nicht die öffentliche Moral stört. Das ist Kirchenpolitik im Geiste Georg Calixts. Bei der Ablehnung des Heterodoxieverdachtess stützt sich die Regierung auf die Annahme, daß Petersens verdächtige Äußerungen, wie seine nachträglichen Erläuterungen bewiesen, auf einem

Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 7. 4. 1690- EphA Lg.; vgl. LB 1717, 140 („Verantwortung“).

²⁰⁹ Sammlung 1750, 89; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., den 30. 3. 1690, § 11 und 23.

²¹⁰ Sammlung 1750, 92.

²¹¹ Vgl. RITSCHL 2, 1884, 236. Ausfertigungen der Resolution im StA und EphA Lg.; gedruckt in Sammlung 1748, 954–965.

sprachlichen Mißverständnis beruhten. Daher werden die Pastoren und der Superintendent aufgefordert, sich der Sprache der Bibel und der christlichen Lehrer zu bedienen (§ 4). Entsprechend wird ihnen verboten, für oder gegen den Chiliasmus zu predigen oder sich öffentlich zu äußern (§ 5).

Der obrigkeitliche Akt, den die Resolution vom 10. Mai darstellt, ist für den weiteren Hergang der Auseinandersetzung von zentraler Bedeutung. Die herzogliche Regierung setzte sich damit einen äußerlichen, von der Wahrheitsfrage unabhängigen Maßstab, an dem sie spätere Konflikte messen konnte. Daß die Obrigkeit eine solche Maßnahme treffen konnte, die keinen Glaubensartikel inhaltlich entschied, stand außer Frage.²¹² Beiden Parteien wurden auch alle privaten und öffentlichen Beschuldigungen und Anzüglichkeiten unter Strafe der Amtsentsetzung verboten (§ 7). Gemeint war insbesondere, daß Petersen es unterlassen solle, seine Situation mit derjenigen Christi oder seiner Jünger zu vergleichen.²¹³

Der Ausgang war für Petersen glücklich. Seine verdächtigen Reden hätten leicht auch zu einer Amtsenthebung führen können. In Celle aber erachtete man es nicht einmal für notwendig, von Petersen ein explizit antichiliasmatisches Bekenntnis aufsetzen und unterschreiben zu lassen. Das wäre ein durchaus übliches Verfahren gewesen – jedenfalls früher, bevor Ph. J. Spener in seinen *Pia Desideria* die Diskussion um die evangelische Eschatologie neu entfacht hatte.

Die Akzidenzienfrage

Am Ende der Resolution wird unvermittelt noch die Frage der Akzidenzien angeschnitten, die sich innerhalb des dogmatischen Streites wie ein Fremdkörper ausnimmt. Das Problem der Akzidenzien, das Problem also, wie die verschiedenen Kasualhandlungen (besonders die Trauungen) und ihre Einnahmen auf die einzelnen Geistlichen zu verteilen waren, ist nicht nur unter finanziellem Gesichtspunkt zu betrachten. Vielmehr geht es dabei auch immer um Rangstreitigkeiten unter den einzelnen Pfarrern und zwischen Superintendent und Ministerium. Der gerade mit Petersens Amtsantritt aufkommende Streit um die Trauordnung stellt einen Versuch des Ministeriums dar, seine eigene Position gegenüber dem neuen Superintendenten zu behaupten. Schon 1689 waren Spannungen zwischen Petersen und einigen seiner Kollegen wegen der Trauordnung aufgetreten.

Die alte Trauordnung sah vor, daß der Superintendent für alle Patrizier und Bürger der 1. Klasse, die sich gemeinhin als einzige privat im eigenen Haus trauen ließen, zuständig war. Freilich war diese Ordnung nie aufge-

²¹² LB 1717, 183f.

²¹³ Vgl. LB 1717, 157.

schrieben worden und wurde nach Gewohnheitsrecht gehandhabt.²¹⁴ Die Trauordnung richtete sich zur Zeit Petersens nicht nach der bürgerlichen Rang- oder Kleiderordnung, sondern nach der Ausgestaltung des Festes. Wurden zum Mahl Krüllkuchen, Wein und Läuchwasser gereicht, wie es ursprünglich nur bei den vornehmeren Bürgern üblich war, so stand die Trauung einschließlich der Akzidenzien dem Superintendenten zu.²¹⁵ Nun war man inzwischen auch in der 2. Bürgerklasse dazu übergegangen, die erwähnten Speisen aufzutischen und sich bei der Gestaltung des Hochzeitsfestes der 1. Bürgerklasse anzupassen. Damit aber geriet die Trauordnung in Unordnung, da durch diese inflationäre Entwicklung für das Ministerium immer weniger Trauungen übrigblieben.

Das Ministerium nahm daher den Wechsel in der Superintendentur zum Anlaß, eine neue Trauordnung zu fordern. Unter K. H. Sandhagen scheint es jedenfalls nicht zu einer derartigen Auseinandersetzung gekommen zu sein. Erst mit Petersens Kommen nahm man die neue Situation und die „Unordnung“ wahr.²¹⁶ So überwarf sich Petersen gleich zu Anfang seiner Amtszeit mit dem Ministerium, als er mit Zustimmung des Magistrats zwei Trauungen vollzog, die nach Auffassung seiner Kollegen Johann Gabriel Sandhagen und Hieronymus Koltemann zukamen.²¹⁷ Letzterer soll daraufhin sogar wegen zu großer „Alteration“ erkrankt und gestorben sein.²¹⁸ Eine vom Magistrat gemeinsam mit dem Ministerium angestellte Untersuchung ergab kein „altes, gewisses Fundament“ für die vom Ministerium vertretene Auffassung, nach der der Superintendent (als Pfarrer von St. Johannis) neben den Patriziern überhaupt nur diejenigen trauen sollte, die auch in der Johanniskirche aufgeboten wurden. Das Kriterium der Hochzeitsausgestaltung (Speisen) sollte nach ihrer Ansicht nur für die Aufteilung der Trauungen unter den Geistlichen ein und derselben Kirche in Anwendung kommen. Aufbieten und trauen lassen konnten sich die Lüneburger aber in der Kirche ihrer Wahl. Der Magistrat blieb zunächst bei seiner Position und überließ Petersen die anstehenden und strittigen Trauungen, während er sich um eine neue Regelung zu küm-

²¹⁴ Zu den Privattrauungen durch den Superintendenten s. von Knesebeck an J. W. Petersen, o. O. o. D. (abschriftlich) in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 7. 8. 1690, p. 4f.-StA Lg.

²¹⁵ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 3- StA Lg.; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 6. 1690, p. 8- StA Lg. Krüllkuchen ist ein Kuchen mit Kardamon (MENSING, Wörterbuch 3, 1931, 339f. und Looft, Kochbuch (1778) 1980, 437f).

²¹⁶ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 1- StA Lg.

²¹⁷ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 1: Es handelt sich um folgende Trauungen: 1) Joh. Friedrich Rude mit der Tochter des Müllers Hans Fiepe am 17. 11. 1689 in Johannis; 2) Joh. Dietrich Meyer mit Elisabeth Margarethe Arends, Tochter des Ratsherrn Arend A., am 7. 4. 1689 in Nikolai. Entsprechend hatte K. H. Sandhagen den Sekretär Bernhard Friedrich Krüger mit Sophia Elisabeth Melbeck getraut (s. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 7f.- StA Lg.).

²¹⁸ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690.

mern versprach.²¹⁹ Wieweit Petersen selbst diesen Konflikt bewußt heraufbeschworen hat, um seine Kollegen in ihre Schranken zu weisen, bleibt unklar.

Auch die Fürstliche Resolution vom 10. Mai 1690 brachte keine Lösung der Akzidenzienfrage. Es war ja weder Aufgabe noch Recht des Konsistoriums, in dieser innerkirchlichen Angelegenheit Lüneburgs dem Magistrat vorzugreifen. Man erinnerte ihn nur an seine Pflicht, eine befriedigende Regelung zu schaffen. Die Situation in Lüneburg blieb gespannt.

Teplitzer Reise

Nachdem der letzte Verhandlungstag mit Petersen am 29. April zu Ende gegangen war, begab sich das Ehepaar auf eine größere Reise. Der Superintendent hat die Resolution vom 10. Mai nicht erst abgewartet, sondern begleitete noch vor der fürstlichen Entscheidung des Streitfalles seine Frau in das Teplitzer Bad (heute: Teplice/ CSFR).²²⁰ Die dort seit alters her bekannten warmen, alkalisch-salinen Quellen wurden für Bade- und Trinkkuren gegen Neuralgien und Gelenkschmerzen empfohlen. Petersen nutzte die weite Reise von über 1000 km, um im Rahmen der ihm in Celle angedeuteten Grenzen das kommende Reich Christi zu verkündigen und dessen biblische Begründung darzulegen.²²¹ Hatten schon die Querelen mit seinen Kollegen und die Zitation nach Celle für Aufsehen in den theologischen Kreisen gesorgt,²²² so brachte er nun seine Ideen gleichsam in einer Missionsreise unter das Volk.²²³ Die einzelnen Stationen seiner Reise nach Teplitz und zurück sind nicht alle bekannt. Der übliche Weg aber mußte ihn über Magdeburg, Leipzig und Dresden führen.

Am 4. Mai 1690, dem Sonntag Misericordiae Domini, hielt sich das Ehepaar, auf der Hinreise begriffen, in Leipzig auf. Der Superintendent wurde dort während des Gottesdienstes in der Thomaskirche gesehen.²²⁴ Wahrscheinlich bestand damals schon ein näherer Kontakt der Petersens zu den pietistischen Kreisen Leipzigs. August Hermann Francke selbst war

²¹⁹ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 2f.

²²⁰ Spener an A. E. Kießner, Dresden, den 13. 5. 1690 (NEBE, Briefe 1, 1935, 293f) und 30. 6. 1690 (ebd., 294–296); vgl. die etwas ungenaue Angabe in: BuR v. Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 23. 8. 1690, p. 2 – StA Lg., Petersen habe nach der Resolution seine Reise angetreten.

²²¹ Das Memorial der Lüneb. Ministerialen (vom 13. 8. 1690, p. 2 – StA Lg.) spricht von „anderthalb 100 meilen“ [= ca. 1113 km], was mit der doppelten Entfernung nach Teplitz ungefähr übereinstimmt.

²²² Zu Petersens Erwähnung in den Leipziger Akten s. u.

²²³ Vgl. Spener an A. E. Kießner, Dresden, den 20. 6. 1690 (NEBE, Briefe 1, 1935, 296): „Doch hätte gewünscht, daß nicht die Materie der 1000 Jahr und ersten Auferstehung an meisten Orten die meiste Rede gebe“.

²²⁴ Beschreibung des Unfugs 1693, 14; vgl. LEUBE, Leipzig (1921) 1975, 226. Zum Folgenden vgl. LEUBE, Leipzig (1921) 1975, 237 und Bed. 3, 1702, 805–817 (10. 10. 1690) bes. 812.

vielleicht an Ostern des Jahres in Lüneburg gewesen und hätte dann eine nähere Bekanntschaft der Petersens mit der Leipziger Bewegung herstellen können. Mit Heinrich Westphal aus Bardowiek, der Francke seinerzeit in Lüneburg (1688) begegnet war, war Petersen befreundet.²²⁵ Gleichwohl kam Petersen noch nicht als Separatist nach Sachsen. Vielmehr besuchte er auch andere, nicht pietistische Personen.²²⁶

Die Petersens logierten bei dem Kaufmann Knauer in der Reichsstraße. Am Montag, dem 5. Mai, wurde Petersen von dem Zuckerbäcker Augustin Frenzel zum Mittagstisch gebeten. Auch Johann Caspar Schade, der Bäcker Martin Meinig und der Handelsmann Georg Otto Rückart nahmen daran teil.²²⁷ Petersen muß in den pietistischen Kreisen Leipzigs gut bekannt gewesen sein. Frenzel hatte Petersen am Morgen (?) in Knauers Haus angetroffen, wo sich schon zahlreicher Besuch eingefunden hatte. Schade, Rückart, Meinig, der Kornschreiber Voigt, weitere Handwerker, Gottlieb (?) Kirch, Heinrich Westphal und andere Studenten waren bei Petersen versammelt. Die Spitzenwäscherin Katharine May war am Morgen kurz bei ihm gewesen. Petersen selbst hatte noch einen Pfarrer aus Lüneburg mitgebracht; vielleicht handelte es sich um Matthias Metzendorff oder um Franz Julius Pfeiffer, der freilich in Lüneburg keine Pfarrstelle besaß, sondern dort nur von Zeit zu Zeit predigte.²²⁸ Während Petersen zu Mittag bei Frenzel speiste, sprach sich Petersens Anwesenheit in Leipzig weiter herum. Neue Studenten kamen, um den Exegeten Petersen zu hören. Die Collegia biblica Franckes hatten ja das Interesse an einer undogmatischen Bibelauslegung ungemein gesteigert. Als die Studenten Petersen bei Frenzel nicht mehr antrafen, wandten sie sich zu seiner Unterkunft bei Knauer und warteten über drei Stunden auf ihn, bis er am Abend gegen 6 Uhr eintraf und sie empfing. Den fast zwanzig Personen, meistens Studenten (u. a. noch Andreas Friedel, Burkhart Freystein, Heinrich Lucht²²⁹, [Heinrich] Öhlers [= Elers]), legte Petersen das Gleichnis vom Turmbau (Lk 14, 25ff) aus und applizierte es auf die Bewährung der christlichen Existenz, „daß es nicht genung wäre, daß mans mit dem Munde bekenne, sondern das hertz muste auch beständig seyn“. Entsprechend müsse der Christ vorher Kosten und Gewinn seiner Entscheidung überschlagen.²³⁰ Petersen konnte sich an die vollmächtige

²²⁵ Zu Francke s. S. 271; zu Westphal s. Cal. doc., Bl. 397 (20. 5. 1690).

²²⁶ Voigt, Sendschreiben 1691, B2^b: Nachdem Petersen zuvor „einen und den andern die uns zuwieder seyn/ besuchete/ und merckte/ daß es nicht klappen wolte/ ließ er sie fahren“.

²²⁷ Cal. doc., Bl. 390f. (13. 5. 1690). Zu diesen und später genannten Personen s. LEUBE, Leipzig (1921) 1975, s. v.; Samuel Knauer taucht als Vermittler von Briefen zwischen Spener und Petersen schon 1680 auf (Spener an Petersen, 8. 6. 1680- AFS A 196, p. 170-182 bes. 179).

²²⁸ Cal. doc., Bl. 392f. Möglicherweise handelt es sich auch um ein Mißverständnis, und es war der Eutiner Diakon Kem(b)ler (s. S. 136), der Petersen begleitete. Ein Kembler zählt jedenfalls zu Frenzels Freunden.

²²⁹ Zu Lucht, einem Mitarbeiter Franckes s. DELLSPERGER, Bern 1984, S. 204 Anm. 6.

²³⁰ Cal. doc., Bl. 397. Unklar bleibt, ob dieser Vortrag bei Knauer oder Frenzel stattfand. Die Aussagen in Cal. doc. lassen ersteres vermuten; anders Voigt, Sendschreiben 1691, B3^a. Wie

Predigt Jesu erinnert fühlen (Mk 2, 2), wenn sich, wie S. Voigt erzählt, „etliche hundert Manns= und Weibs= Persohnen für dem Hause funden/ daß wir solches verriegeln musten“.²³¹ Die ganze Versammlung dauerte eine Stunde. Sie mußte plötzlich beendet werden, als antipietistische Studenten kamen und die Anwesenden verhöhnten.²³² Neben Petersen hatte auch seine Frau erbauliche Gespräche, u. a. mit Katharine May, einer näheren Bekannten Frenzels, geführt.

Am nächsten Morgen setzten die Petersens ihre Reise nach Teplitz fort. In Dresden besuchten sie den alten Freund aus Frankfurter Tagen, Philipp Jakob Spener, der mittlerweile Oberhofprediger am kursächsischen Hof geworden war. Nach anderthalb Tagen ging es wieder weiter. In Teplitz angekommen, eilte Petersen sogleich zurück zu seinen Amtsgeschäften, während seine Frau wohl erst im Juni die Rückreise nach Lüneburg antrat. Wieder hielt sie sich für kurze Zeit bei Spener auf. Auch frischte sie ihre alte Freundschaft mit Marie von Reichenbach (s. u.) auf.²³³

Die Verbindungen zu den Leipziger Pietisten, den dortigen zum Separatismus neigenden Kleinbürgern und Handwerkern, pflegten die Petersens auch im folgenden Jahr, als ein großer Teil der pietistischen Studenten nach Halle übersiedelt war. So hielt sich Johanna Eleonora Petersen im Sommer 1691 erneut (auf der Durchreise?) in Leipzig auf und „hat viele Schwestern und Brüder in Christo mit ihren tröstlichen Predigten und Zuspruch erquicket“.²³⁴ Das Ganze geschah nun schon unter größerer Geheimhaltung vor der Obrigkeit. Denn so wie sie unbeachtet angekommen war, war sie auch wieder verschwunden, als ihre Anwesenheit ruchbar wurde. Daneben dokumentieren auch spätere, geschäftliche Verbindungen den engen Kontakt Johanna Eleonora Petersens mit den Leipzigern.²³⁵ Damit wenden wir uns wieder den Ereignissen in Lüneburg zu.

Voigt spricht auch der Bericht der Theol. Fakultät von einem „solemn[e]n] actus“ bei Frenzel in der Fleischergasse, „allwo ein schön Pult mit teppicht aufgemacht gewesen [...], da denn eine große Menge Volcks sich versamlet“ (Cal. doc., Bl. 126f.).

²³¹ Voigt, Sendschreiben (wie Anm. 230).

²³² Cal. doc., Bl. 127.

²³³ Spener an A. E. Kießner, Dresden, den 30. 6. 1690 (NEBE, Briefe 1, 1935, 296).

²³⁴ Voigt, Sendschreiben 1691, Nr. II, 38; vgl. LEUBE, Leipzig (1921) 1975, 237 und Cal. hist., Vol. 3 (1691), p. 41b–42b.

²³⁵ Actum, den 19. und 24. 12. 1691– StA Lg.: Der Lüneburger (?) Kaufmann Gödke hat Briefe von A. Frenzel für J. E. Petersen erhalten. Sie habe ihn gebeten, ihr „Gräflich drittheil“ in Leipzig umzusetzen, was er ihr aber versagen mußte (p. 15). Der Mühlenmeister Christoph Hoppe hat für J. E. Petersen Briefe und Geld nach Leipzig mitgenommen und einem dortigen Krautkrämer (Koikert?) gegeben. Der Mann werde in Leipzig der Heterodoxie verdächtigt. Auf dem Rückweg habe dieser ihm ein Päckchen mitgegeben und ihm gesagt, er habe das Geld umgesetzt (Actum, den 30. 12. 1691). Der Kaufmann Warmer erhielt um den 10. 12. 1691 von einem Hamburger Kaufmann ein versiegeltes Geldpäckchen (von 50–60 Reichstalern), das er von dem Leipziger Kaufmann Koikert erhalten hatte. Es sei aber „schlecht [= ungültiges] geld“ gewesen, was J. E. Petersen nach Leipzig gesandt hatte. Vielleicht hing dieser Geldtransfer mit der Herausgabe von J. E. Petersens Glaubensgesprächen (1691) zusammen (s. S. 319).

Die Fürstliche Regierung hatte mit ihrer Resolution vom 10. Mai 1690 zwar den konkreten Streitfall geregelt, aber eine wirkliche Einigung und Versöhnung der Parteien nicht erreichen können. Eine solche war nicht durch ein obrigkeitliches Dekret zu erzwingen. So war es nur eine Frage der Zeit, wann sich wieder neuer Konfliktstoff ergeben würde, der die schwelende Konkurrenz zwischen Superintendent und Geistlichem Ministerium anfachte. Und tatsächlich kam es in der angespannten Situation nach dem Erlaß der fürstlichen Resolution, die den betreffenden Personen noch einmal in einem Reskript vom 7. Juni eingeschärft worden war, erneut zu einem Streit, der um die Frage der Akzidenzien und der Verteilung der Kasualhandlungen, insbesondere der Trauungen, geführt wurde. Weder der Rat der Stadt Lüneburg noch die Regierung in Celle hatten ja die offene, weil gewohnheitsrechtlich geregelte Frage entschieden.²³⁶

Diesmal machte Petersens Kollege an der Johanniskirche, Johann Gabriel Sandhagen, seinem Superintendenten das Recht streitig, den Buchhalter Hinrich Leopold Harting mit Ilsabe Dorothea Günther, einer Schwägerin des mit Petersen befreundeten Kaufhausschreibers B. Horn, zu trauen.²³⁷ Wieder begann der Streit kurz vor dem Hochzeitstermin, so daß der Rat genötigt war, eine rasche Entscheidung zu fällen.²³⁸ Sandhagen berief sich darauf, daß Harting zur zweiten Bürgerklasse gehöre, und führte zwei Präzedenzfälle an, nach denen die Trauung von solchen Bürgern, obgleich dort Wein, Läuchwasser und Krüllkuchen gereicht würden, nicht dem Superintendenten, sondern seinen Kollegen zukäme.²³⁹ Sandhagens Forderung geht damit über die Auffassung, die das Geistliche Ministerium im Jahr zuvor gegenüber dem Rat vertreten hatte, hinaus, da er das Kriterium der Hochzeitsausgestaltung nicht anerkannte, sondern nur die Einteilung nach Bürgerklassen als Grundlage für die Aufteilung der Kasualhandlungen akzeptierte. Demgegenüber reklamierte der Superintendent Petersen seinerseits in einem Brief an den Bürgermeister Christoph von Töbing vom 28. Juni die anstehende Trauung für sich, indem er die von seinem Kollegen

²³⁶ Reskript: Fürstl. Reg. (Fabricius) an BuR v. Lg., Celle, den 7. 6. 1690, mit der Aufforderung an BuR, die Resolution v. 10. 5. den Parteien einzuhändigen; Beilage zu Reinbeck an Witzendorf, Lg., den 20. 1. 1691–StA Lg.

²³⁷ Die Lüneburger Akten (s. u.) sprechen von einem Hinr. Leop. „Harting“, während der Eintrag im Kirchenbuch von St. Johannis (EphA Lg.) einen Hinr. Leop. „Hardke“ nennt, der am 30. 6. 1690 mit Il. Dor. Günther in der väterlichen Wohnung der Braut von J. G. Sandhagen getraut wurde.

²³⁸ Freitag, den 27. 6. 1690: s. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 5 und BuR v. Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 1.

²³⁹ Es handelt sich um folgende Trauungen: 1) B. Horn mit Magdalene Günther durch K. H. Sandhagens Kollegen G. Heiler am 21. 11. 1688 in Johannis und 2) ein Weißlader an Fasten 1689 durch Riekman; s. Kirchenbuch Johannis (EphA Lg.) und J. W. Petersen an Chr. von Töbing, Lg., den 28. 6. 1690–StA Lg.

angeführten angeblichen Präzedenzfälle bestritt.²⁴⁰ Für Petersen kam es darauf an, gegenüber seinen Kollegen, besonders gegenüber dem Bruder seines Vorgängers, keine Schwäche zu zeigen. Nachdem er von der Schwester der Braut wegen der bevorstehenden Trauung durch Sandhagen angesprochen worden war, meinte er, seinen Anspruch geltend machen zu müssen. Zusätzlich verwies er auf zwei Präzedenzfälle, nach denen sein Vorgänger K. H. Sandhagen ebenfalls Bürger zweiter Klasse getraut habe.²⁴¹

Gefordert war jetzt eine Entscheidung des zuständigen Stadtmagistrats. Dieser will über die Präzedenzfälle kein Urteil fällen und entscheidet den Streit, indem er sich freilich nicht nach der gewohnheitsrechtlichen Regelung von der Hochzeitsausgestaltung, sondern von der Bürgerklassenzugehörigkeit des Bräutigams leiten läßt. Die Lüneburger Kleiderordnungen von 1652 und 1654 ordnen diesen eindeutig der zweiten Klasse zu, so daß sich der Rat entschließt, die Trauung Joh. Gab. Sandhagen „salvo alterius jure“ [unbeschadet des Rechts eines anderen] zu übertragen.²⁴² Ein wiederholter Protest Petersens vermag die zuständigen Mitglieder des Lüneburger Rates nicht umzustimmen. In einem zweiten Reskript bestätigen sie ihre Entscheidung, ohne sich freilich mit der getroffenen Entscheidung für eine künftige Klärung der Rechtslage festlegen zu wollen.²⁴³

Petersen fühlte sich durch diese Entscheidung ungerecht behandelt und forderte als geistliches Oberhaupt der Stadt von den verantwortlichen Konsuln Genugtuung für die Verletzung seiner Amtsautorität.²⁴⁴ Sie sollten ihr unrechtes Vorgehen einsehen und bekennen.²⁴⁵ In der vom Lüneburger Rat als „injuriosus“ beanstandeten Schrift legt Petersen noch einmal seine wichtigsten Gründe in der Traufrage vor, beschuldigt J. G. Sandhagen, daß er einen „Privathaß“ gegen ihn hege, und tritt in die Auseinandersetzung mit dem Rat bewußt mit geistlichen Argumenten ein. Er klagt sie an, ihn eines

²⁴⁰ StA Lg.: Gegen 1) stellt Petersen richtig, daß Heiler für den unpäßlichen Superintendenten Sandhagen getraut habe; s. G. Heiler an J. W. Petersen, Stargard den 26. 7. 1690- abschriftlich in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 16 und gegen 2) argumentiert Petersen, daß er von der Trauung nichts gewußt habe, sie daher nicht für sich habe beanspruchen können.

²⁴¹ 1) den Ziegelstreicher Heringlacke und 2) einen Kunstpfeifer.

²⁴² BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 3 und 5- StA Lg.

²⁴³ J. W. Petersen an die Konsuln, Lg., den 30. 6. 1690- StA Lg.; erwähnt wird noch ein persönliches Gespräch Petersens mit von Töbing am Sonntag, dem 29. 6., und ein (nicht erhaltener) Brief an G. Busche vom 29. 6. 1690 [= J. W. Petersen an die Konsuln?]; s. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 7. 8. 1690, p. 11 und Lg., den 18. 9. 1690, p. 4f- StA Lg. Die Reskripte sind nicht überliefert, werden aber erwähnt in den genannten Briefen Petersens vom 7. 8. 1690, p. 3 („Edikte“; danach enthielten sie schwere Anschuldigungen gegen Petersen wie den Vorwurf von Geiz und ungerechtem Verhalten), 18. 9., p. 5 und an Chr. von Töbing, Lg., den 10. 7. 1690, p. 4 (2. Edikt am 30. 6.)- StA Lg.

²⁴⁴ Gemeint waren v. a. von Töbing und Witzendorf; s. den Vorwurf gegen die Konsuln und „Patricien“, die das „Majorat“ ausmachen: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 4f.; andere Ratsherren hätten Petersen Recht gegeben: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 7. 8. 1690- StA Lg.

²⁴⁵ J. W. Petersen an Chr. von Töbing, Lg., den 10. 7. 1690- StA Lg.

unrechten Anspruches bezichtigt und damit sein Amt kompromittiert zu haben. Sie seien auf diesen Weg geraten, weil sie den selbst bei den Heiden (Festus, Apg 25, 16) geübten Brauch, den Angeklagten vorher anzuhören, nicht beachtet hätten. Und trotz Petersens Richtigstellung und also gegen besseres Wissen hätten sie bei ihrer Entscheidung bleiben wollen und damit mehr Wert auf ihr Wort und ihr Ansehen vor den Menschen als auf ihre Ehre vor Gott gelegt. Auf der anderen Seite stellt der Superintendent sein schuldloses Leiden für die Wahrheit heraus, das ihm fast den „Saft“ in den Gebeinen habe vertrocknen lassen. Nur mit Gottes Hilfe sei er wieder zu Kräften gekommen. Petersen beruft sich wie schon im Komödienstreit auf sein Wächteramt, wenn er den Ratsherren ihr vermeintliches Unrecht vorhält und sie auffordert, sich zu demütigen und Genugtuung zu leisten.

Petersens Schreiben mußte der Rat als eine schwere Beleidigung und Verachtung seines obrigkeitlichen Amtes auffassen. Er verteidigte daher seine Entscheidung in einem Schreiben an die Fürstliche Regierung vom 29. Juli 1690 und beschwerte sich über das Gebaren des Superintendenten, indem er auf frühere „Zunötigungen“ (gemeint ist der Komödienstreit) verwies.²⁴⁶ Seine Klage mündete in dem Vorwurf, Petersen habe gegen die fürstliche Resolution vom 10. Mai und deren Erneuerung vom 7. Juni verstoßen. Als konkreten Verstoß werteten die Ratsherren, daß Petersen Sprüche der Heiligen Schrift, die von der Verfolgung Christi und seiner Jünger handeln, auf seine eigene Situation bezog (Lk 22, 52 und Spr 17, 15). Auch sie forderten nun ihrerseits Genugtuung. So hatte sich der ursprüngliche Konflikt zwischen Petersen und J. G. Sandhagen oder zwischen Superintendent und Ministerium erneut, wie schon im Komödienstreit, zu einer Auseinandersetzung zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit in Lüneburg verschärft.

Als Petersen von der Klage des Lüneburger Rates hörte, beschwerte auch er sich bei der Fürstlichen Regierung in Celle über den Magistrat, indem er seine Pflicht, die betreffenden Ratsherren zu ermahnen (Strafamt), mit zwei eingeholten Gutachten der Theologischen Fakultäten von Kiel und Rostock legitimierte und im übrigen feststellte, daß seine Rüge nicht dem Rat als ganzem oder der Obrigkeit als solcher gegolten habe, sondern nur den zwei Ratsherren, die für die Entscheidung im fraglichen Fall verantwortlich seien.²⁴⁷

In dieser Situation begann auch das Geistliche Ministerium wieder, seine Zweifel an Petersens dogmatischer Integrität zu äußern. Anlaß waren Berichte, die in Lüneburg beim Geistlichen Ministerium aus verschiedenen Orten eingelaufen waren. Danach hatte Petersen auf seiner großen Reise verbreitet, daß er nach dem Verlauf der Konsistorialverhandlung in Celle in seiner chiliastischen Meinung bestärkt worden sei und sie noch mehr vertre-

²⁴⁶ StA Lg.

²⁴⁷ Lg., den 7. 8. 1690- StA Lg. Die Gutachten sind m. W. nicht überliefert.

ten werde.²⁴⁸ Petersens Kollegen ergriffen die Gelegenheit des Streites zwischen Petersen und Rat, um ihre Bedenken gegen ihren Vorgesetzten erneut über den Lüneburger Magistrat in Celle vorzubringen.

Nachdem die Fürstliche Regierung in ihrer Resolution vom 10. Mai 1690 die Klage von Petersens Kollegen abgewiesen hatte, konnte Petersen in der Tat seine Position als gefestigt und die Zeit für gekommen ansehen, seine Lehren weiter zu verbreiten. In der Leipziger pietistischen Bewegung, mit der er und seine Frau bei ihrer Reise im Anschluß an die Verhandlungen in Celle in nähere Verbindung getreten waren, mag er einen Wink Gottes gesehen haben, nun offen für seine Erkenntnis vom Tausendjährigen Reich eintreten zu können. Die Zeichen der Zeit schienen jedenfalls günstig.

So hat Petersen, zurückgekehrt nach Lüneburg, gleich die erste Gelegenheit ergriffen, das Tausendjährige Reich von der Kanzel herab zu verkündigen, freilich unter Vermeidung des durch die Resolution verbotenen Terminus.²⁴⁹ Am Johannistag, dem 24. Juni 1690, predigte er über Jes 40, 1ff und behauptete, daß die Erfüllung dieser Prophetie noch ausstehe. Petersen tendierte nun stärker dazu, das wahre Gottesvolk von den übrigen, „so zwar Christen sein wolten, aber gar nicht Christlich lebten“, abzugrenzen, wie es in seiner Unterscheidung zweier Auferstehungsereignisse schon vorgeprägt war. Die Herausstellung der Auserwählten erhält durch die eschatologische Ausrichtung eine gegenüber der absolutistischen, sich von einer religiösen Orientierung entfernenden Regierungsform eine kritische Spitze. Der Konflikt zwischen dem Anspruch, die Welt nach christlichen Maßstäben zu gestalten, und den realen politischen Strukturen kann, von der Verheißung eines künftigen irdischen Reiches Christi her gesehen, zu einer Kritik am Bestehenden führen. In diesem Sinn versteht Petersen in seiner erwähnten Predigt das „Niedersinken der Berge“ in Jes 40, 4f als mystische Verheißung für den Sturz der „gewaltigen Fürsten und Könige“ und der „schwülstigen Edelleute“. Mit seiner Proklamation des Chiliasmus, des Gottesstaates auf Erden erneuert Petersen den uralten Kampf zwischen Theonomie und Autonomie im Bereich der Ethik oder zwischen wahrer und falscher Prophetie im religiösen Bereich. Da Petersens Chiliasmus aber, wie wir sahen, jenseits der Geschichte anzusiedeln ist, waren ihm sozialrevolutionäre Ideen fremd. Der unpolitische Charakter von Petersens Predigt läßt sich z. B. daran erkennen, daß Petersen nicht in den wirtschaftlichen Konflikt zwischen Sülzmeistern und Sülzern eingegriffen hat, deren „nie erhörte revolte“ in einer Akte vom 27. September 1690 dokumentiert ist.²⁵⁰ Sicher wird man in der chiliastischen Predigt und in Petersens Chiliasmus allgemein ein religiöses, mit den

²⁴⁸ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 23. 8. 1690- StA Lg.

²⁴⁹ Actum, den 23. 8. 1690- StA Lg.; befragt wurden Brandanus Langejanus, Konrektor an der Johannischule, Friedrich Funcke, Kantor daselbst, Hinrich Buckfisch, Bürger, Handelsmann und Jurat der Johanniskirche, stud. theol. Christian Schlüpke, Präzeptor bei Johann Stern, und stud. theol. Heinrich Gause.

²⁵⁰ StA Lg. (Sal. 198). Die Sülzmeister hatten den Sülzern untersagt, das ihnen dem Herkom-

Mitteln der Utopie arbeitendes Ventil für die Forderung nach Beteiligung an politischer und wirtschaftlicher Macht sehen können. In dieser Hinsicht eignet Petersens Chiliasmus das Merkmal einer politischen Theologie. Jedoch darf das religiöse Element nicht einfach funktionalisiert werden. In der Theologie Petersens liegt vielmehr eine innere Dynamik, die von dem Problem der religiösen Erfahrung und der Ethik angetrieben wird. Zu beachten ist ferner, daß Petersen aus seiner lutherischen Tradition heraus in seinem ganzen Handeln nicht die Strukturen von Staat und Kirche an sich angreift und sich nicht wie die eigentlichen Separatisten von der Staatskirche als einem widergöttlichen Babel trennt. Sondern er fühlt sich nur von einzelnen Vertretern dieser Kirche und dieses Staates ungerecht verfolgt und daher in besonderer Weise als ein Zeuge Jesu Christi.

Die drei anderen bekannten Predigten aus dieser Zeit stehen schon unter dem Eindruck des Hochzeitsstreites. Am 6. Juni handelt Petersen von der Bußpredigt Noahs und vergleicht die Überlebenden der Sintflut (Gen 6–9) mit den wahren und rechtschaffenen Predigern.²⁵¹ Am 4. Sonntag nach Trinitatis (13. Juli 1690) hielt er seine Ansprache über Röm 8, in der es um die Frage ging, ob die „Welt sollte annihiliret oder melioriret werden“. Petersen glaubte an eine mit Christi Wiederkunft verbesserte Welt, in der jetzt noch die Kreatur seufze, da sie den Gottlosen dienen müsse. Ja, es sei Gottes Geist selbst, der in der leblosen Natur „wirklich“ und „physisch“ seufze.²⁵² Angesichts einer solchen auf klare Scheidung von Christlichem und Unchristlichem zielenden Polemik ist es nicht schwierig, sich auszumalen, wie Petersens Predigt am Jacobitag (25. Juli 1690), vierzehn Tage nach seinem „injuriösen“ Brief an die Ratsherren, über den „ungerechten Richter“ (Lk 18, 1–8), „der dem Gottlosen Recht spreche und die Gerechten verkennete“, gewirkt hat, wo es im siebten und achten Vers (nach Luther 1545) heißt: „Solt aber Gott nicht auch retten seine Auserweleten/ die zu im Tag und Nacht ruffen/ und solt Gedult haben? (8) Ich sage euch/ er wird sie erretten in einer kürtz.“²⁵³

Am 13. August 1690 reichten die Ministerialen ein Memorial beim Lüneburger Rat ein, in dem sie die Verstöße Petersens gegen die Resolution vom Mai desselben Jahres aufzählen.²⁵⁴ In seinem Memorial berichtet das Ministerium über die gescheiterte „gütige composition turbatorii“ und führt die erwähnten verdächtigen Predigtpassagen Petersens an, mit denen er wie mit seinen Äußerungen auf seiner Reise und verschiedenen von ihm verfaßten und an mehrere Orte verschickten Schriften dem herzoglichen Befehl entge-

men nach zustehende „Schwarze Salz“, d. h. das bei der Siedung mit Sand vermengte Salz, auf dem Salzmarkt an Michaelis zu verkaufen.

²⁵¹ Protokoll, den 2. 9. 1691 (Lauterbach, p. 12)– StA Lg.

²⁵² Protokoll, den 2. 9. 1691 (Lauterbach, p. 13)– StA Lg.

²⁵³ Actum, den 23. 8. 1690– StA Lg.

²⁵⁴ Man nimmt Bezug auf das Reskript vom 7. 6. 1691: „Memoriale“, p. 1– StA Lg.

gehandelt habe.²⁵⁵ In einer Verordnung vom 15. August setzte die Fürstliche Regierung eine mündliche Verhandlung zur Beilegung des Streites zwischen Petersen und dem Lüneburger Magistrat auf den 28. August 1690 an und beauftragte den Rat der Stadt, die Anschuldigungen des Ministeriums zu prüfen und ihr zu referieren.²⁵⁶ Der Verhandlungstermin wird später auf Ansuchen beider Parteien auf den 25. September verschoben.²⁵⁷ Den Aufschub nutzt Petersen zu einer zweiten Verteidigungsschrift an die Fürstliche Regierung in Celle vom 18. September 1690.²⁵⁸ Darin wiederholt er seine früheren Gründe für seine „mit Saltz gewürtzete(n) Worte“, wie sie einem Seelsorger wohl erlaubt seien (vgl. Kol 4, 6), und nimmt noch einmal Punkt für Punkt zu allen vorgebrachten Argumenten Stellung. Besonders verwahrt er sich gegen den Vorwurf, er habe unrechterweise Worte der Heiligen Schrift auf seine persönliche Situation angewendet. Er habe sich

„nicht unbillig entsetzt, das es soweit in unserer Evangelischen Religion gekommen das man meinet, ein Christ dörffe die H. Schrift nicht auff seinen Zustand ziehen, da sie uns doch gegeben ist, das wir durch gedult und trost der Schrift hoffnung haben [...] Hette ich mich nun [scil. bei den Angriffen auf ihn seit seiner Ankunft in Lüneburg] nicht mit dem exempel meines Heilandes getröstet, so wehre ich der elendeste Mensch in der Stadt gewesen.“

Die Verheißungen der Bibel gewinnen für Petersen ihre Aktualität auf Grund der Vergleichbarkeit der geschichtlichen Situationen der biblischen Zeit mit denen der eigenen Gegenwart, die ihrerseits ein vergleichbares göttliches Handeln verspricht. Gott ändert sich nicht und wird daher zu jeder Zeit in gleicher Weise seinem gerechten und barmherzigen Wesen entsprechend die unrecht erlittene Verfolgung zum Besten wenden. Petersensche oder pietistische Applikation der Bibel besteht dann darin, die gleichen Erfahrungen zu suchen, wie sie in der Bibel beschrieben sind, um sich auch ihrer Verheißungen zu trösten. Die Heilige Schrift wird in ihrem historischen Sinn erforscht, um die vermeintlich ursprünglichen Erfahrungen als zeitlose Typen der christlichen Erfahrung zu gewinnen. Historische und symbolische Deutung fallen gewissermaßen zusammen.

An demselben Tag, an dem er seine Verteidigungsschrift verfaßt hat, muß Petersen den Bürgermeister Busche bitten, ihn bei der Regierung in Celle zu entschuldigen, da er wegen seines dem Tode nahen Vaters nach Lübeck aufbrechen will.²⁵⁹ Sein Vater scheint sich aber noch einmal rasch erholt zu haben, da Petersen rechtzeitig zu der für den 25. – 27. September angesetzten Verhandlung in Celle eintrifft. Die Abgeordneten des Lüneburger Rates haben über den Verlauf der Besprechungen einen Bericht verfaßt, aus dem hervorgeht, daß Petersen auf die „remonstration“ des Rates hin erkannt

²⁵⁵ Zu den von Petersen zu dieser Zeit vollendeten Schriften s. S. 310f.

²⁵⁶ StA Lg.

²⁵⁷ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg. und J. W. Petersen, Celle, den 26. 8. 1690– StA Lg. Die Bitte um Aufschub seitens des Rates in: BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 23. 8. 1690– StA Lg.

²⁵⁸ StA Lg.; die folgenden Zitate s. pp. 3, 10 und 12.

²⁵⁹ J. W. Petersen an Busche, Lg., den 18. 9. 1690– StA Lg.

habe, daß er das fragliche „injuriöse“ Schreiben „ex errore & erronea conscientia“ (aus Irrtum und mit irrendem Gewissen) abgegeben habe.²⁶⁰ Damit wurde Petersen zugestanden, daß er seine Amtsrechte nicht wissentlich überschritten, sondern nur aus Unkenntnis der positiv und nicht naturrechtlich bestimmten Rechtslage gehandelt habe. Da die Deputierten der Stadt keine Verhandlungsvollmacht besaßen, sollte sich der Rat schriftlich binnen acht Tagen zum Verlauf der Untersuchung und besonders zu dem Eingeständnis Petersens erklären. Der Rat jedoch beharrte darauf, von seinem Superintendenten eine „pure Erkendtnis, das uns unrecht und zuviel geschehen sey“, zu verlangen, welches nur „durch verdiente bestraffung remediret werden kan“.²⁶¹ Die Forderung nach eindeutiger Schuldzuweisung war für den Rat unaufgebbbar, wollte er seine Autorität gegenüber Petersen wahren. Besonderen Anstoß mußte der Rat daran nehmen, daß Petersen den Streit mit geistlichen Argumenten und unter Einsatz seines Amtes führte, indem er weiterhin von der Kanzel herab Anspielungen machte, die die Ratsherren auf sich beziehen mußten. Geradezu kämpferisch gab sich Petersen im Gottesdienst am Michaelstag (29. September 1690), als er gegen die Gewohnheit „Ein feste Burg ist unser Gott“ (EKG 201) und „In dich hab ich gehoffet“ (EKG 179) singen ließ, worin „bekantlich viele nachdrückliche verse, insonderheit: Wenn alle weltd voll Teuffel weren, und wolten unß gar verschlingen; undt dergleichen vorkommen“.²⁶² Die Regierung in Celle teilte Petersen die Reaktion des Rates mit und forderte ihn auf, sich gegenüber der von den Deputierten in Celle am 27. September überreichten Schrift binnen vier Wochen zu verantworten. Im übrigen wurden ihm nochmals alle Anzüglichkeiten mit Hinweis auf die Resolution vom 10. Mai verboten.²⁶³

Der weitere Fortgang des Hochzeitsstreites ist unbekannt. Zu einer abschließenden Lösung scheint es nicht gekommen zu sein, da der Lüneburger Rat in der späteren Anklageschrift des Jahres 1692 seine Forderung nach Bestrafung Petersens wegen seines Verhaltens in dieser Angelegenheit wiederholt. Auch die Verdächtigungen seiner Kollegen sind offenbar weder verhandelt noch ausgeräumt worden, da sie später wieder auftauchen. Die Sache hatte sich offenbar verlaufen, und Petersen war noch einmal vor der drohenden Amtsenthebung davongekommen. Schon liefen Gerüchte um, daß er sich nicht halten werde. Aus Dresden schreibt Ph. J. Spener:

²⁶⁰ „Relatio der Deputatorum“, den 4/5. 10. 1690, p. 6– StA Lg. Vgl. deren „Gründliche Replik“, die Petersen mit einem Schreiben der Reg. vom 27. 9. am 15. 10. 1690 eingehändigt wurde– StA Lg., und die Instruktion der Deputierten vom 23. 9. 1690– StA Lg. Zum Begriff des irrenden Gewissens s. WELZEL, Gewissen 1969.

²⁶¹ BuR v. Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 4. 10. 1690– StA Lg.

²⁶² Ebd.; vgl. noch EKG 201, Strophe 4 und EKG 179, Strophe 5.

²⁶³ Fürstl. Reg. an J. W. Petersen, Celle, den 6/11. 10. 1690– StA Lg.

„Nirgend aber scheint's gefährlicher zu stehen als in Lüneburg, da unser Herr D. Petersen wohl dörfte den kürzeren ziehen, wie es verlautet, daß sich die Städtischen um einen andern Superintendenten umsehen. Ich bedaure in solchem Fall sowohl ihn und den Gebrauch seiner Gaben, welcher schwerlich so bald mehr möchte anzubringen sein, als das daraus auch auf andere mitfallende Ärgernis, so ich vorsehe“.²⁶⁴

Ich habe versucht, Petersens Anfangssituation in Lüneburg im einzelnen aufzuhellen. Das war nötig, um die Darstellung und Bewertung der Ereignisse, wie sie Petersen in seiner Lebensbeschreibung unternommen hat und wie sie seither in der wissenschaftlichen Literatur kolportiert werden, kritisch zu überprüfen. Die überlieferten Akten haben das Bild Petersens nicht bestätigt, daß er wegen seiner vermeintlich tieferen Einsicht in die biblische Wahrheit in Lüneburg verfolgt wurde. Die Resolution der Fürstlichen Regierung in Celle ließ erkennen, daß man dort keine Veranlassung sah, Petersen wegen seines Chiliasmus als staatsgefährdend und „radikal“ zu verurteilen. Am Anfang der neunziger Jahre war – zumal im Einflußbereich Georg Calixts – eine theoretische Diskussion über die pietistische Eschatologie möglich. Bibeltheologische Erörterungen und also auch die Auseinandersetzung mit urchristlichen Vorstellungen gewannen gegenüber der philosophischen Dogmatik an Gewicht. Nicht der Chiliasmus hat Petersen zu Fall gebracht. Die überlieferten Akten zeigen, daß Petersens Schicksal in Lüneburg im Scheitern seiner Amtsführung begründet ist. Sozialen, gruppendynamischen Konfliktstoff gab es genug. Ein vorsichtiges Handeln wäre im Hinblick auf eine wirkliche Erbauung der Lüneburger Gemeinde im Sinne Speners angebracht gewesen. Indem Petersen den unvermeidlichen Machtkampf zwischen Superintendent und Ministerium dogmatisch und geistlich austrug, verband er ohne Not das gruppendynamische Problem mit den theologischen Fragen von Schrifterkenntnis, Ethik und Chiliasmus. In seiner Person verbanden sich beide Bereiche, und weil seine Person für ihn der eigentliche Gegenstand seines theologischen Denkens und seiner religiösen Erfahrung war, war der Konflikt nicht zu lösen. Dabei entwickelte Petersen immer mehr das Bewußtsein besonderer Erwählung, insofern ihm eine besondere geistliche Erkenntnis und Autorität zuteil geworden sei. Allerdings – das wurde oben schon angesprochen – ist dieses Erwählungsbewußtsein Petersens, das den Konflikt weiter anheizte, hintergründig eng mit seiner chiliastischen Lehre verschränkt. Diese Entwicklung, die in Frankfurt mit Speners Lehre von der besonderen Erleuchtung begonnen hatte, kulminierte, als die erste Prophetin des Pietismus in Lüneburg erschien und Petersens geistlichen Offenbarungsanspruch gewissermaßen objektivierte.

²⁶⁴ Spener an A. E. Kißner, Dresden, den 9. 10. 1690 (NEBE 1, 1935, 297–298 bes. 297).